



**DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG**  
**DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN**

**Nr. 10**

**München, 28. September 2012**

**25. Jahrgang**

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>		
06.08.2012	2330-I Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum . . .	591
28.08.2012	2330-I Richtlinie zur Förderung von Pilotprojekten (Mietwohnraum) im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung (PilotFR) . . . . .	591
11.09.2012	2330-I Änderung der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 . . . . .	592
03.08.2012	731-I Fortschreibung des Handbuchs für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern) . . .	593
<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
09.08.2012	7803.1-L Stundenmaß und Mehrarbeitsvergütung für hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . .	593
09.08.2012	7815-L Änderung der Leader-Förderrichtlinie zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie außerhalb der Hauptmaßnahmen im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung Leader gem. Art. 61–65 der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates und Art. 37–39 der VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission für den Zeitraum 2007–2013 . . . . .	596
31.08.2012	792-L Änderung der Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern . . . . .	596
<b>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</b>		
21.08.2012	2030.2-A Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-AM) . . . . .	597
28.08.2012	2175-A Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsstellen in der Altenpflege im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF): Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Bayern 2012 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen Altenpflege 2012) . . . . .	604

30.07.2012	2231-A Vollzug des Kinderförderungsgesetzes; Bekanntmachung der Ausbaufaktoren zur Ausreichung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel .....	607
27.08.2012	7075-A Änderung der Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2011 bis 2013 .....	607
27.08.2012	7075-A Richtlinie zur Förderung der Verbundausbildung in Bayern 2012 (Verbundausbildungsrichtlinie 2012) .....	607
27.08.2012	7075-A Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2012 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2012) .....	611
28.08.2012	7075-A Förderrichtlinie für die Gewährung von Mobilitätshilfen an Auszubildende 2012 (Mobilitätshilferichtlinie 2012) .....	614
 <b>II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatskanzlei</b>		
04.09.2012	Erteilung eines Exequaturs an Herrn William Ernest Moeller III .....	616
04.09.2012	Erteilung eines Exequaturs an Frau Justyna Lewanska .....	616
04.09.2012	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Khalid Salim Ali Ghalaitah Al Mehairi .....	616
10.09.2012	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ricardo Zalacaín Jorge .....	616
11.09.2012	Erlöschen eines Exequaturs .....	616
12.09.2012	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Steven Goodinson .....	616
14.09.2012	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Mude Sevala Naik .....	617
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit</b>		
28.08.2012	7912.3-UG Erklärung zur „Biosphärenregion Berchtesgadener Land“ .....	618
 <b>III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen .....</b>		
<b>entfällt</b>		
 <b>IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen</b>		
	Literaturhinweise .....	620

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2330-I

### Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern

vom 6. August 2012 Az.: IIC1-4764.6-002/12

#### I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. Januar 2005 (AllMBl S. 9), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. April 2012 (AllMBl S. 331), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „für die Dauer von zehn Jahren“ gestrichen.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „für die Dauer von zehn Jahren“ gestrichen.
2. In Nr. 8.2 Satz 1 werden die Worte „zehn Jahren“ durch die Worte „Ablauf der vereinbarten Zinsbindungsdauer gegebenenfalls“ ersetzt.
3. In Nr. 8.3 Satz 2 werden die Worte „erstmalig also nach zehn Jahren“ sowie die Kommas vor und nach diesen Worten gestrichen.

#### II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

2330-I

### Richtlinie zur Förderung von Pilotprojekten (Mietwohnraum) im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung (PilotFR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern

vom 28. August 2012 Az.: IIC1-4700-002/12

#### 1. Zuwendungen

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die Wohnraumförderung in Bayern (Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz – BayWoFG) vom 10. April 2007 (GVBl S. 260, BayRS 2330-2-I) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen zur Erprobung der Fehlbedarfs-

finanzierung in der Mietwohnraumförderung. <sup>2</sup>Für die Förderung gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Außerdem gelten – mit Ausnahme der Nrn. 12, 17 bis 21 und 25 – die Vorschriften des Ersten, Zweiten und Fünften Teils der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) vom 11. Januar 2012 (AllMBl S. 20) in der jeweils geltenden Fassung, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. <sup>4</sup>Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch (Art. 13 Abs. 1 Satz 4 BayWoFG).

#### 2. Förderfähige Kosten

<sup>1</sup>Förderfähig sind abweichend von Nr. 22.6 WFB 2012 die Gesamtkosten im Sinn der §§ 5 bis 8 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) vom 12. Oktober 1990 (BGBl I S. 2178) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Bewilligung entsprechend §§ 4, 4a II. BV.

#### 3. Förderung

<sup>1</sup>Gefördert wird im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung mit einem Förderdarlehen zu 0,5 v. H. Zins und 1 v. H. Tilgung. <sup>2</sup>Abweichend hiervon wird in den ersten zwei Jahren statt der Tilgung ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 2 v. H. des Darlehensnennbetrages erhoben, der jeweils halbjährlich mit je 0,5 v. H. zu entrichten ist. <sup>3</sup>Bei Neubauten ist zunächst von einem Darlehensbetrag von 1.000 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche, bei Aus- und Umbaumaßnahmen von 670 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche auszugehen. <sup>4</sup>Der tatsächliche Mittelbedarf errechnet sich anhand einer Aufwands- und Ertragsberechnung (Nrn. 4 und 5 der Richtlinien).

#### 4. Wirtschaftlichkeit der Maßnahme; Festlegung der Förderhöhe

Das Darlehen ist in der Höhe zu bewilligen, dass unter Berücksichtigung der Gesamtkosten, der Finanzierungsmittel und der Bewirtschaftungskosten die Erträge ausreichen, um die jährlichen Aufwendungen zu decken.

#### 5. Ansätze in der Aufwands- und Ertragsberechnung

- 5.1 Hinsichtlich des Finanzierungsplans gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 16 II. BV entsprechend.
- 5.2 Bei den Fremdkapitalkosten sind die Ansätze entsprechend § 21 II. BV möglich.

- 5.3 <sup>1</sup>Der Mindesteigenkapitaleinsatz beträgt 15 v. H. der Gesamtkosten. <sup>2</sup>Dieses Eigenkapital ist höchstens mit dem Zinssatz zu verzinsen, der am Tag der Beantragung der Fördermittel für Bundesanleihen mit einer Laufzeit von zehn Jahren gezahlt wird. <sup>3</sup>Bestehen hinsichtlich der Bonität des Bauherrn keine Bedenken, kann ausnahmsweise ein niedrigerer Eigenkapitalanteil zugelassen oder auf den Einsatz von Eigenkapital verzichtet werden. <sup>4</sup>In diesen Fällen ist ein dem Eigenkapital nach Satz 1 entsprechender

Betrag der sonstigen Finanzierungsmittel mit dem maximal für das Eigenkapital zulässigen Zinssatz in die Bedarfsberechnung einzustellen.

5.4 <sup>1</sup>Für den Ansatz der Bewirtschaftungskosten (ohne Abschreibung) ist eine Pauschale von 20 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche jährlich anzusetzen. <sup>2</sup>Für Garagen oder Carports kann ein Betrag je Stellplatz von jährlich 113 € angesetzt werden.

5.5 <sup>1</sup>Statt einer Abschreibung sind die Tilgungsbeträge für die Fremdmittel anzusetzen. <sup>2</sup>Beträge, die höher als 1 v. H. sind, werden nicht berücksichtigt.

## 6. Belegungsbindung

Die Wohnungen sind für die Dauer von 25 Jahren an Haushalte zu vermieten, deren Einkommen die Einkommensstufen der Tabelle in Nr. 19.3 der WFB 2012 nicht überschreitet.

## 7. Zumutbare Miete (Bewilligungsmiete)

7.1 <sup>1</sup>Zulässige Miete ist die zumutbare Miete (Bewilligungsmiete). <sup>2</sup>Die zumutbare Miete für Haushalte, die der Einkommensstufe I zuzuordnen sind, richtet sich nach Nr. 15 WFB 2012. <sup>3</sup>Für Wohnungen, die für Haushalte der Einkommensstufen II und III vorgesehen sind, erhöht sich die zumutbare Miete je Stufe um monatlich 1,00 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche.

7.2 <sup>1</sup>Zur Vermeidung einer Fehlförderung darf die festgelegte Bewilligungsmiete nach Ablauf von fünf Jahren nach Bezugsfertigkeit der Wohnungen für die Einkommensstufe I um 0,30 € je m<sup>2</sup> monatlich, für die Einkommensstufe II um 0,35 € je m<sup>2</sup> monatlich und für die Einkommensstufe III um 0,40 € je m<sup>2</sup> monatlich erhöht werden. <sup>2</sup>Nach Ablauf von jeweils weiteren fünf Jahren ist eine erneute Mieterhöhung in gleicher Höhe zulässig. <sup>3</sup>Die ortsübliche Miete darf nicht überschritten werden.

## 8. Schlussabrechnung und Evaluierung

8.1 <sup>1</sup>Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Bauherr eine Schlussabrechnung vorzulegen. <sup>2</sup>Haben sich gegenüber dem Bewilligungszeitpunkt die Gesamtkosten erhöht, sind diese in entsprechender Anwendung der Vorschriften der II. BV auf ihre Anerkennungsfähigkeit zu prüfen. <sup>3</sup>Insbesondere können nur solche Kostenänderungen berücksichtigt werden, deren Erhöhung auf Umständen beruht, die der Bauherr nicht zu vertreten hat. <sup>4</sup>Wertänderungen sind nicht als Änderungen der Gesamtkosten anzusehen. <sup>5</sup>Soweit notwendig, sind die zum Abgleich der Aufwands- und Ertragsberechnung notwendigen Fördermittel zu bewilligen.

8.2 <sup>1</sup>Hat sich gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung eine Kostenminderung ergeben, sind die Fördermittel solange zu kürzen bis sich wieder ein rechnerischer Abgleich zwischen Aufwendungen und Erträgen ergibt. <sup>2</sup>Wurden bei Bewilligung die nach Nr. 5 zulässigen Ansätze für die laufenden Aufwendungen nicht in voller Höhe angesetzt, sollen die zulässigen Ansätze in voller Höhe berücksichtigt werden.

8.3 Für die Antragstellung, die Bewilligung und die Schlussabrechnung sind die veröffentlichten Vordrucke zu verwenden.

8.4 <sup>1</sup>Die Bewilligungsstellen entscheiden über die Schlussabrechnung durch Bescheid. <sup>2</sup>Der Obersten Baubehörde sind Kopien von Bewilligungs- und Schlussabrechnungsbescheiden sowie der Schlussabrechnung bis spätestens 1. Oktober 2014 zuzuleiten.

## 9. Abweichungen

Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der Zustimmung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern.

## 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 14. August 2012 in Kraft.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

## 2330-I

### Änderung

### der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 11. September 2012 Az.: IIC1-4700-004/12

#### I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 11. Januar 2012 (AllMBl S. 20) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4.1 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
2. In Nr. 15 Satz 4 werden die Worte „behindertengerechte Wohnungen“ durch die Worte „Wohnungen, die nach DIN 18040-2 R für Rollstuhlfahrer geeignet sind,“ ersetzt.
3. In Nr. 18.2 Satz 1 werden nach dem Wort „dass“ die Worte „unter Berücksichtigung des jeweils maßgeblichen Zinssatzes nach Nr. 18.3 Satz 1“ eingefügt.
4. Es wird folgende neue Nr. 18.3 eingefügt:  
„<sup>1</sup>Der Zinssatz beträgt 5,75 v. H. jährlich. <sup>2</sup>Der Zinssatz nach Satz 1 wird für Vorhaben, die bis zum 31. Dezember 2012 bewilligt werden, auf 2,75 v. H. abgesenkt. <sup>3</sup>Ab dem Jahr 2013 wird der Zinssatz jährlich neu festgesetzt. <sup>4</sup>Die Zinsbindungsdauer für das Darlehen beträgt zehn Jahre. <sup>5</sup>Danach erfolgt eine Anpassung unter Berücksichtigung der marktüblichen Konditionen, maximal bis zu dem in Satz 1 genannten Zinssatz.“
5. Die bisherigen Nrn. 18.3 und 18.4 werden Nrn. 18.4 und 18.5.
6. Die neue Nr. 18.4 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 1 und 2.

7. Nr. 19.5 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„In jedem Fall ist darauf zu achten, dass der nach Nr. 18.2 Sätze 2 und 3 ermittelte Betrag der jährlichen Zinserträge möglichst voll ausgeschöpft wird.“
8. In Nr. 26.2 Satz 1 wird „(Nr. 26 Satz 2)“ gestrichen.
9. In Nr. 49.3 werden die Worte „den Bewilligungsbescheid sowie den Darlehensantrag zur nochmaligen Prüfung oder Ergänzung an die Bewilligungsstelle zurückzugeben“ durch die Worte „eine Klärung mit der Bewilligungsstelle herbeizuführen“ ersetzt.
10. Nr. 49.4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Kommt eine einvernehmliche Beurteilung der Wirtschaftlichkeits- oder Lastenberechnung, Finanzierung oder Darlehenssicherung nicht zustande, ist eine endgültige Entscheidung durch die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern herbeizuführen.“

## II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 5. Juli 2012 in Kraft.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

## 731-I

### **Fortschreibung des Handbuchs für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern)**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

**vom 3. August 2012 Az.: IIZ5-40012.0-04/10**

1. Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern wurde mit Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern) vom 12. Juli 2011 (AllMBl S. 419) ermächtigt, künftig notwendige Ergänzungen und Fortschreibungen des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen bekannt zu machen.
2. Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen hat die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen novelliert. Alle Teile der VOB werden als Gesamtausgabe unter der Bezeichnung VOB 2012 herausgegeben.

Anlässlich der Einführung der VOB 2012 (Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19. Juli 2012, StAnz Nr. 30) wurde das Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen überarbeitet. Mit Wirkung vom 20. August 2012 tritt das fortgeschriebene VHB Bayern – Stand August 2012 – in Kraft.

3. Das Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen wird als Lesefassung fortgeschrieben und im Internet unter [www.vergabehandbuch.bayern.de/](http://www.vergabehandbuch.bayern.de/) eingestellt.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

## 7803.1-I

### **Stundenmaß und Mehrarbeitsvergütung für hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 9. August 2012 Az.: A4-0540-1/7**

Hinsichtlich des Stundenmaßes und der Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte an der staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft in Triesdorf, den staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft, den staatlichen Höheren Landbauschulen, den staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft und der Ausbildungsstätte für agrartechnische Assistentinnen und Assistenten in Landsberg am Lech wird Folgendes bestimmt:

#### 1. Stundenmaß

Die wöchentlich regelmäßig zu erteilenden Unterrichtsstunden (Unterrichtspflichtzeit) betragen:

- |     |                        |                   |
|-----|------------------------|-------------------|
| 1.1 | bei Lehrern der        |                   |
|     | 4. Qualifikationsebene | 24 Wochenstunden, |
| 1.2 | bei Fachlehrern der    |                   |
|     | 3. Qualifikationsebene | 27 Wochenstunden. |

Bei ungleicher Wochenstundenzahl im Winter- und Sommersemester eines Studienjahres gilt das Mittel der beiden Semester.

#### 2. Kürzung der Unterrichtspflichtzeiten (Stundenermäßigung)

Die Unterrichtspflichtzeit der hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer nach Nr. 1 wird wie folgt gekürzt:

- |       |   |                       |
|-------|---|-----------------------|
| 2.1   | Für Schwerbehinderte bei einer Erwerbsminderung |                       |
| 2.1.1 | von mindestens 50 v. H.                         | um zwei Wochenstunden |
| 2.1.2 | von mindestens 70 v. H.                         | um drei Wochenstunden |
| 2.1.3 | von mindestens 90 v. H.                         | um vier Wochenstunden |

nach Vorlage der amtlichen Feststellung an die personalaktenführende Behörde.

- 2.2 <sup>1</sup>Lehrer, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar das 58. Lebensjahr vollenden, erhalten vom Beginn des laufenden Schuljahres an eine Altersermäßigung von einer Wochenstunde, Lehrer, die im glei-

chen Zeitraum das 60. Lebensjahr vollenden, erhalten vom Beginn des laufenden Schuljahres an eine Altersermäßigung von zwei Wochenstunden, Lehrer, die im gleichen Zeitraum das 62. Lebensjahr vollenden, erhalten vom Beginn des laufenden Schuljahres an eine Altersermäßigung von drei Wochenstunden.<sup>2</sup>Bei Vollendung des maßgebenden Lebensjahrs in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli wird die Ermäßigung vom Beginn des folgenden Schuljahres an gewährt.<sup>3</sup>Lehrern in Altersteilzeit wird eine Altersermäßigung nicht gewährt.

- 2.3 <sup>1</sup>Die Stundenermäßigungen nach Nrn. 2.1 und 2.2 werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nebeneinander gewährt.<sup>2</sup>Im Falle der Teilzeitbeschäftigung werden die Stundenermäßigungen anteilig im Verhältnis der herabgesetzten Unterrichtspflichtzeit zur vollen Unterrichtspflichtzeit gewährt.<sup>3</sup>Dabei sind Bruchteile bis 0,50 abzurunden, ab 0,51 aufzurunden.<sup>4</sup>Dies gilt auch für Lehrer, die mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.<sup>5</sup>Die Stundenermäßigungen nach Nrn. 2.1 und 2.2 werden durch die Gewährung von Anrechnungsstunden nach Nr. 3 nicht berührt.

### 3. Anrechnungsstunden

Für besondere dienstliche Aufgaben werden auf die Unterrichtspflichtzeit angerechnet:

- 3.1 bei Schulleitern für die Schulleitertätigkeit

mit 24 oder mehr voll eingesetzten hauptamtlichen/ hauptberuflichen Lehrern	20 Wochenstunden,
mit 20 bis 23 voll eingesetzten hauptamtlichen/ hauptberuflichen Lehrern	18 Wochenstunden,
mit 16 bis 19 voll eingesetzten hauptamtlichen/ hauptberuflichen Lehrern	16 Wochenstunden,
mit 12 bis 15 voll eingesetzten hauptamtlichen/ hauptberuflichen Lehrern	14 Wochenstunden,
mit 8 bis 11 voll eingesetzten hauptamtlichen/ hauptberuflichen Lehrern	12 Wochenstunden,
mit 4 bis 7 voll eingesetzten hauptamtlichen/ hauptberuflichen Lehrern	10 Wochenstunden.

Ein Teil der Anrechnungsstunden für die Schulleitertätigkeit kann auf den ständigen Vertreter des Schulleiters und die Mitarbeiter in der Schulleitung übertragen werden;

- 3.2 für Aufgaben der Schulverwaltung und für pädagogische Aufgaben der Schule für je zwei voll eingesetzte hauptamtliche/hauptberufliche Lehrer bis zu einer Woche. Diese Anrechnungsstunden können nicht auf den Schulleiter übertragen werden;
- 3.3 bei der Fachakademie neben Nr. 3.2 für je ein Semester bis zu zwei Wochenstunden;

- 3.4 für besondere Tätigkeiten werden auf die Unterrichtspflichtzeit angerechnet:

- |   |  |
|---|--|
| 1. Leitung von<br>Versuchsfeld sowie<br>Unterweisung in diesen<br>Anlagen (Höhere<br>Landbauschule,<br>Technikerschule)   | bis zu<br>drei Wochenstunden<br>im Sommerhalbjahr, |
| 2. EDV-Betreuung<br>(alle Fachschulen)  | bis zu<br>zwei Wochenstunden<br>pro Schule,        |
| 3. Betreuung der Korrektur,<br>Facharbeiten,<br>Praktikumsberichte  | bis zu<br>zwei Wochenstunden,                      |
| 4. Praktikumsbetreuung  | bis zu<br>0,2 Wochenstunden<br>pro Studierendem,   |
| 5. Lehrplanarbeit,<br>Qualitätsmanagement   | bis zu<br>zwei Wochenstunden<br>pro Schule,        |
| 6. Betreuung des<br>Alumni-Netzwerks  | bis zu<br>einer Woche,                             |
| 7. für besondere dienstliche<br>Aufgaben, zeitlich<br>begrenzt und anlass-<br>bezogen im Einzelfall<br>nach Entscheidung des<br>Staatsministeriums für<br>Ernährung, Landwirt-<br>schaft und Forsten. |  |

### 4. Zahl der eingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrkräfte

Die Zahl der voll eingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer nach Nrn. 3.1 und 3.2 wird wie folgt festgestellt:

- Es werden zunächst alle an einer Schule nach Maßgabe der Unterrichtspflichtzeit voll eingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer, einschließlich des Schulleiters, wenn dieser nach Nr. 3.1 Unterricht erteilt, gezählt.
- Bei hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrern, die nur mit einem Teil ihrer Unterrichtspflichtzeit an der Schule eingesetzt sind, werden die für die Dauer eines Schuljahres an der Schule anfallenden Stunden der nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer sowie der hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrkräfte einer sonstigen Fachschule oder Fachakademie im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der noch fehlenden Unterrichtspflichtzeit zugerechnet.
- Die darüber hinaus noch verbleibenden, für die Dauer eines Schuljahres anfallenden Stunden für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht ergeben nach Teilung durch 24 und Auf- oder Abrundung die Zahl der weiteren voll eingesetzten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer.

### 5. Gewährung von Mehrarbeitsvergütung

- 5.1 Beamte im Schuldienst unterliegen der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt

geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12), mit der Maßgabe, dass der in § 2 Abs. 1 AzV festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte mit Vorbereitung und Nachbearbeitung entspricht.

5.2 <sup>1</sup>Mehrarbeit liegt vor, wenn über das Stundenmaß hinaus im Rahmen der Lehrbefähigung an der eigenen oder an einer anderen Schule, für die diese Regelung Gültigkeit hat, Unterricht erteilt wird. <sup>2</sup>Wird einer Lehrkraft aus dienstlichen Gründen eine Entlastung vom Stundenmaß gewährt oder werden ihr auf eine sonstige Tätigkeit Unterrichtsstunden angerechnet, so liegt Mehrarbeit vor, wenn die ermäßigte Stundenzahl überschritten wird.

5.3 Voraussetzung für die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung ist, dass die Mehrarbeit

– schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde. Die Anordnung oder Genehmigung muss dabei Unterrichtsfach, Semester und Stunde genau bezeichnen.

– mehr als drei Unterrichtsstunden im Monat beträgt. Mehrarbeitsvergütung kann nur für die Unterrichtstätigkeit gewährt werden. Eine bloße Beaufsichtigung einer Klasse oder die Teilnahme an schulischen oder außerschulischen Veranstaltungen, die sich nicht als Unterricht darstellt, sowie die Teilnahme an anderen dienstlichen Veranstaltungen (z. B. Lehrerratssitzung) kann eine Mehrarbeitsvergütung nicht begründen. Werden mehr als drei Unterrichtsstunden Mehrarbeit geleistet, so wird die Vergütung auch für die ersten drei Stunden gewährt.

– nicht durch Freizeit innerhalb von drei Monaten ausgeglichen werden kann. Für den Freizeitausgleich können die den Urlaubsanspruch der Lehrkraft übersteigenden Schulferien sowie Sonderurlaub und Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen nicht herangezogen werden. Sonstiger ersatzloser Ausfall von Unterrichtsstunden, die die Lehrkraft im Rahmen ihres Stundenmaßes zu erteilen hätte, ist beim Freizeitausgleich und bei der Zahl der Stunden, für die eine Mehrarbeitsvergütung gewährt wird, zu berücksichtigen, es sei denn, der Unterrichtsausfall ist durch die verpflichtende Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen (z. B. Lehrerratssitzung) bedingt.

(Art. 87 Abs. 5 Bayerisches Beamten-gesetz; Art. 61 Bayerisches Besoldungsgesetz).

5.4 <sup>1</sup>Mehrarbeit wird durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Vorschlag der Schule angeordnet. <sup>2</sup>Die angeordnete Mehrarbeit geht der Ausübung einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit vor.

5.5 Mehrarbeit kann auch angeordnet werden für  
– teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte,

– Lehrkräfte, denen aus Altersgründen oder wegen ihrer Schwerbehinderung (Nr. 2.1) allgemein die Unterrichtspflichtzeit ermäßigt wird, wobei für die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung jeweils die Voraussetzungen nach Nr. 5.3 gegeben sein müssen.

5.6 <sup>1</sup>Eine Vergütung kann nur für tatsächlich geleistete Mehrarbeit gewährt werden. <sup>2</sup>Eine Pauschalierung oder eine Weitergewährung während der Ferien, Krankheit und dergleichen ist ausgeschlossen.

## 6. Höhe der Vergütung für Mehrarbeit

6.1 Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus Anlage 9 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

6.2 <sup>1</sup>Die Vergütung für die geleistete Mehrarbeit wird nachträglich für das abgelaufene Semester ausgezahlt. <sup>2</sup>Die Verbuchung erfolgt wie bei den Dienstbezügen.

6.3 Ist abzusehen, dass die geleistete Mehrarbeit nicht durch entsprechende Dienstbefreiung innerhalb von drei Monaten ausgeglichen werden kann (Nr. 5.3), so sind nach Möglichkeit monatliche Abschlagszahlungen zu leisten.

## 7. Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

7.1 <sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über Stundenmaß und Mehrarbeitsvergütung für hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28. September 2004 (AllMBl S. 538), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. April 2011 (AllMBl S. 183), außer Kraft.

7.2 <sup>1</sup>In der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 gilt abweichend von Nr. 1 für Lehrer, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Nr. 1 der Bekanntmachung vom 28. September 2004 (AllMBl S. 538) mit der Maßgabe fort, dass sich die Unterrichtspflichtzeit jeweils um 0,5 Wochenstunden verringert. <sup>2</sup>Für Lehrer, die in der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Januar 2013 das 50. Lebensjahr vollenden, gilt die Nr. 1 dieser Bekanntmachung ab Beginn des Schuljahres 2012/2013. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt als Stichtag der Beginn des Schuljahres 2013/2014. <sup>4</sup>Die vorstehenden Übergangsbestimmungen dieser Gliederungsnummer finden auf die Unterrichtspflichtzeit der Schwerbehinderten im Sinn des § 2 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch keine Anwendung.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

**7815-L**

**Änderung der Leader-Förderrichtlinie zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie außerhalb der Hauptmaßnahmen im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung Leader gem. Art. 61–65 der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates und Art. 37–39 der VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission für den Zeitraum 2007–2013**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 9. August 2012 Az.: E3/c-7020.2-1/103**

**I.**

Die Leader-Förderrichtlinie zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie außerhalb der Hauptmaßnahmen im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung Leader gem. Art. 61–65 der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates und Art. 37–39 der VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission für den Zeitraum 2007–2013 vom 7. Dezember 2009 (AllMBl S. 499) wird wie folgt geändert:

## 1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem zweiten Tired wird folgendes Tired eingefügt:

„– **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 679/2011 der Kommission** vom 14. Juli 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl L 185 vom 15. Juli 2011, S. 57)“

## 2. Nr. 3.3.2 wird wie folgt geändert:

Im vierten Tired werden in Satz 1 die Worte „aufgrund von Arbeitsverträgen oder freien Dienstverträgen“ gestrichen.

## 3. Nr. 3.4.3 wird wie folgt geändert:

Im zweiten Tired werden nach dem Wort „Projektmanagement“ die Worte „sowie Geldpreise“ angefügt.

## 4. Nr. 4.2 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „SEG“ durch die Worte „Fachzentrum „Diversifizierung und Strukturentwicklung““ ersetzt.

## 5. Anhang A 2 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 6 werden nach dem Wort „Entscheidungsebene“ die Worte „und bei jeder Auswahlentscheidung“ eingefügt.

## 6. Anhang A 4 wird wie folgt geändert:

In Nr. A 4.1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „das örtlich zuständige AELF mit SEG im Einvernehmen mit dem Leader-Manager“ durch die Worte „der zuständige Leader-Manager“ ersetzt.

## 7. Das Abkürzungsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Worte „SEG“ und „Strukturentwicklungsgruppe (= Sachgebiet an bestimmten Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)“ werden gestrichen.

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

**792-L**

**Änderung der Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 31. August 2012 Az.: F8-7902.1-1/7**

**I.**

Abschnitt I Nr. 10 der Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern vom 9. Dezember 1988 (AllMBl 1989 S. 73), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. März 2004 (AllMBl S. 106), wird folgender Abs. 2 angefügt:

„Es besteht für Hundeführer die Möglichkeit, Jagdhunde auf der Grundlage entsprechender Gatterordnungen in eigens dafür betriebenen Schwarzwildgattern auf die weidgerechte Schwarzwildjagd vorzubereiten und im Rahmen einer Verhaltensüberprüfung deren Eignung festzustellen. Aus Gründen des Tierschutzes sind die Schwarzwildgatter laufend von erfahrenen und weisungsbefugten Personen zu betreuen.“

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

**2030.2-A****Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-AM)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 21. August 2012 Az.: A3/0428-1/2

Das Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur modularen Qualifizierung enthält eine nähere Ausgestaltung des Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94), sowie der §§ 1 ff. der Verordnung zur Durchführung der modularen Qualifizierung (Modulare Qualifizierungsverordnung – ModQV) vom 14. Oktober 2011 (GVBl S. 538, BayRS 2038-5-1-1).

**1. Zuständigkeiten und Verfahren**

- 1.1 <sup>1</sup>Die Zuständigkeit für die Organisation sowie die Durchführung der modularen Qualifizierung wird gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 ModQV auf die in den anliegenden Übersichten benannten Fortbildungseinrichtungen übertragen. <sup>2</sup>Das System der modularen Qualifizierung gilt für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie anderer Geschäftsbereiche und Körperschaften unter der Aufsicht des Staatsministeriums, die gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 ModQV kein Konzept zur modularen Qualifizierung erstellt haben und ihre Beamten und Beamtinnen nach diesem Konzept qualifizieren lassen.
- 1.2 <sup>1</sup>Die Einrichtungen gemäß Nr. 1.1 Satz 1 tragen Sorge dafür, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden. <sup>2</sup>Dabei wird der modulare Aufbau berücksichtigt.
- 1.3 <sup>1</sup>Die Anmeldung für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung wird gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 ModQV auf die Ernennungsbehörden übertragen. <sup>2</sup>Diese bestimmen die Beamten und Beamtinnen, die erstmals an den jeweiligen Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilnehmen können und legen erforderlichenfalls eine Anmeldereihenfolge fest. <sup>3</sup>Sie unterrichten die angemeldeten Teilnehmer und Teilnehmerinnen schriftlich über die gemäß Nr. 2 zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. <sup>4</sup>Anmeldung und Teilnahme setzen die Betrauung mit den Aufgaben eines entsprechend höher bewerteten Dienstpostens voraus. <sup>5</sup>Beamte und Beamtinnen, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen oder den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber der nach Satz 1 zuständigen Behörde.

**2. Inhalt und Dauer der Maßnahmen**

- 2.1 <sup>1</sup>Die nähere Ausgestaltung von Inhalt und Dauer der Maßnahmen gemäß § 4 ModQV wird in den anliegenden Übersichten geregelt. <sup>2</sup>Zwischen dem Beginn der ersten Maßnahme und der Prüfung am Ende der letzten Maßnahme soll mindestens ein Zeitraum von zwölf Monaten, bei der modularen Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens ein Zeitraum von 18 Monaten liegen.
- 2.2 Das Staatsministerium kann inhaltlich vergleichbare Fortbildungen und sonstige Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht länger als fünf Jahre vor Beginn der modularen Qualifizierung absolviert wurden, im Umfang von höchstens der Hälfte des Gesamtumfangs der Maßnahmen der modularen Qualifizierung auf diejenigen Maßnahmen der modularen Qualifizierung anrechnen, die nicht mit einer Prüfung abschließen.

**3. Teilnahme, Prüfung und Abschluss**

- 3.1 <sup>1</sup>Das Ergebnis der Prüfung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 ModQV ist den Teilnehmern und Teilnehmerinnen vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung mündlich und der für die Anmeldung gemäß Nr. 1.3 Satz 1 zuständigen Behörde sowie dem Staatsministerium umgehend schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Ist die Prüfung nicht bestanden, ist die Entscheidung von der Fortbildungseinrichtung auf Verlangen schriftlich zu begründen.
- 3.2 <sup>1</sup>Für die Prüfung gilt § 38 Abs. 3 APO entsprechend. <sup>2</sup>Entscheidungen gemäß Satz 1 sowie gemäß § 9 ModQV trifft die nach Nr. 1.1 Satz 1 zuständige Fortbildungseinrichtung.
- 3.3 <sup>1</sup>Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 ModQV) soll den Teilnehmern und Teilnehmerinnen von der zuständigen Fortbildungseinrichtung innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme übermittelt werden. <sup>2</sup>Im Falle einer nicht erfolgreichen Teilnahme ist die Entscheidung von der Fortbildungseinrichtung schriftlich zu begründen.
- 3.4 <sup>1</sup>Das Staatsministerium stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest. <sup>2</sup>Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG eine Voraussetzung für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7, A 10 oder A 14.

**4. Übergangsregelung**

- 4.1 <sup>1</sup>Beamte und Beamtinnen, die sich am 31. Dezember 2011 in der Einführungszeit gemäß §§ 46 und 51 LbV befinden, können zwischen der Durchführung des Aufstiegsverfahrens und der Durchführung der modularen Qualifizierung nach Art. 20 LlbG wählen. <sup>2</sup>Der Wechsel in das System der modularen Qualifizierung ist gegenüber der nach Nr. 1.3 zuständigen Stelle innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich zu erklären. <sup>3</sup>Das Staatsministerium kann im Rahmen des Aufstiegsverfahrens durchgeführte Fortbildungen und sonstige Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht länger als fünf Jahre vor Beginn der modularen

Qualifizierung absolviert wurden, auf diejenigen Maßnahmen der modularen Qualifizierung anrechnen, die nicht mit einer Prüfung abschließen.

- 4.2 <sup>1</sup>Beamte und Beamtinnen, die gemäß § 46 LbV in der bis 31. Dezember 2010 geltenden Fassung aufgestiegen sind, können sich für die Wahrnehmung von Ämtern der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 qualifizieren, indem sie erfolgreich an den in Übersicht 2 oder Übersicht 4 entsprechend gekennzeichneten Modulen teilnehmen. <sup>2</sup>Soweit Beamte und Beamtinnen vor Inkrafttreten dieses Konzepts an vom Staatsministerium veranstalteten Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 3 ModQV teilgenommen haben, gelten sie als qualifiziert im Sinn von Satz 1.

## 5. Beteiligung und Genehmigung

- 5.1 Bei der Erstellung dieses Konzepts sind beteiligt worden:
- der Bayerische Beamtenbund e. V. im Deutschen Beamtenbund,
  - der Deutsche Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Bayern,
  - der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,
  - die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und
  - die Gleichstellungsbeauftragte beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.
- 5.2 Der Landespersonalausschuss hat dieses Konzept gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LlbG genehmigt.

## 6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

## Anlage

Übersicht 1: Ämter ab A 7 (soweit nicht Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik)

Qualifikation für Ämter ab der Besoldungsgruppe	Maßnahme frühestens in Besoldungsgruppe	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu 45 Min.)	Abschluss der Maßnahme (B = Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, P = Mündliche Prüfung)	Durchführende Stelle
A 7	A 5	Schlüsselkompetenzen	32 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 5	Sozialrecht	24 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (Fachbereich Sozialverwaltung) in Kooperation mit der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung
	A 6	Organisation, Grundzüge der Rechtsanwendung, Zeitmanagement	32 UE	P	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Übersicht 2: Ämter ab A 10 (soweit nicht Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik)

Qualifikation für Ämter ab der Besoldungsgruppe	Maßnahme frühestens in Besoldungsgruppe	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu 45 Min.)	Abschluss der Maßnahme (B = Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, P = Mündliche Prüfung)	Durchführende Stelle
A 10	A 8	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht <sup>1)</sup>	30 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	32 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8	Schlüsselkompetenzen <sup>1)</sup>	32 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8	Sozialrecht	24 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (Fachbereich Sozialverwaltung) in Kooperation mit der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung
	A 9	Rechtsanwendung in der Verwaltungspraxis <sup>2)</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Instrumente des Verwaltungshandelns</li> <li>• Grundzüge der Verwaltungsorganisation</li> <li>• Rechtsanwendung</li> <li>• Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsentscheidungen</li> <li>• Fallbeispiele aus der Praxis</li> </ul>	32 UE	P	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

<sup>1)</sup> Auch Maßnahme gemäß Nr. 4.2.

<sup>2)</sup> Die von der FHVR durchgeführte Veranstaltung „Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)“ stellt eine Fortbildung im Sinn des Art. 66 LfBG dar und ist Voraussetzung für den Besuch der darauf aufbauenden Qualifizierung im System der modularen Qualifizierung.

Übersicht 3: Ämter ab A 14 (soweit nicht Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik)

Qualifikation für Ämter ab der Besoldungsgruppe	Maßnahme frühestens in Besoldungsgruppe	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu 45 Min.)	Abschluss der Maßnahme (B = Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, P = Mündliche Prüfung)	Durchführende Stelle
A 14	A 11	Staatsrecht, Europarecht und Verwaltungsrecht	34 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11	Soziale Kompetenzen	32 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)	32 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11	Sozialrecht	32 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (Fachbereich Sozialverwaltung)
	A 13	Rechtliche Methodenkompetenzen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetzmäßigkeit der Verwaltung</li> <li>• Verwaltungsrecht im Rechtsgefüge</li> <li>• Rechtsanwendung</li> <li>• Durchführung von Verwaltungsverfahren</li> <li>• Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsentscheidungen</li> <li>• Fallbeispiele aus der Praxis</li> </ul>	34 UE	P	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Übersicht 4: Ämter ab A 10 (Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik)

Qualifikation für Ämter ab der Besoldungsgruppe	Maßnahme frühestens in Besoldungsgruppe	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu 45 Min.)	Abschluss der Maßnahme (B = Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, P = Mündliche Prüfung)	Durchführende Stelle
A 10	A 8	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht <sup>1)</sup>	30 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	32 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8	Schlüsselkompetenzen <sup>1)</sup>	32 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8	Praxismodul Arbeitsschutz und Produktsicherheit (beim StMAS, dem LGL-AP oder einem Gewerbeaufsichtsamt, bei dem die oder der Beschäftigte nicht eingesetzt ist)	24 UE	B	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
	A 9	Rechtsanwendung in der Verwaltungspraxis <sup>2)</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Instrumente des Verwaltungshandelns</li> <li>• Grundzüge der Verwaltungsorganisation</li> <li>• Rechtsanwendung</li> <li>• Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsentscheidungen</li> <li>• Fallbeispiele aus der Praxis</li> </ul>	32 UE	P	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

<sup>1)</sup> Auch Maßnahme gemäß Nr. 4.2.

<sup>2)</sup> Die von der FHVR durchgeführte Veranstaltung „Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)“ stellt eine Fortbildung im Sinn des Art. 66 LfBG dar und ist Voraussetzung für den Besuch der darauf aufbauenden Qualifizierung im System der modularen Qualifizierung.

Übersicht 5: Ämter ab A 14 (Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik)

Qualifikation für Ämter ab der Besoldungsgruppe	Maßnahme frühestens in Besoldungsgruppe	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu 45 Min.)	Abschluss der Maßnahme (B = Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme, P = Mündliche Prüfung)	Durchführende Stelle
A 14	A 11	Staatsrecht, Europarecht und Verwaltungsrecht	34 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11	Soziale Kompetenzen	32 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)	32 UE	B	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11	Praxismodul Arbeitsschutz und Produktsicherheit (beim StMAS, dem LGL-AP oder einem Gewerbeaufsichtsamt, bei dem die oder der Beschäftigte nicht eingesetzt ist)	36 UE	B	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
	A 13	Rechtliche Methodenkompetenzen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetzmäßigkeit der Verwaltung</li> <li>• Verwaltungsrecht im Rechtsgefüge</li> <li>• Rechtsanwendung</li> <li>• Durchführung von Verwaltungsverfahren</li> <li>• Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsentscheidungen</li> <li>• Fallbeispiele aus der Praxis</li> </ul>	34 UE	P	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

**2175-A**

**Richtlinie zur Förderung  
zusätzlicher Ausbildungsstellen in der Altenpflege  
im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF):  
Regionale Wettbewerbsfähigkeit und  
Beschäftigung in Bayern 2012  
(Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen  
Altenpflege 2012)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

**vom 28. August 2012 Az.: III3/6576.01-1/49**

<sup>1</sup>Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln des ESF: Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Zuwendungen für die Besetzung von zusätzlichen Ausbildungsstellen auf der Grundlage des Altenpflegegesetzes (AltPflG) nach Maßgabe

- dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 des Rates vom 24. November 2010 (ABl L 311 vom 26. November 2010, S. 9), ist,
- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
  - des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag), insbesondere Art. 107, 108 und 174 AEU-Vertrag,
  - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 (ABl L 133 vom 23. Mai 2012, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1, ber. ABl L 45 vom 15. Februar 2007, S. 3), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1236/2011 der Kommission vom 29. November 2011 (ABl L 317 vom 30. November 2011, S. 24),
  - mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
  - dem Operationellen ESF-Programm im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ und
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P sowie

- der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 noch einmal bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien.

<sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. <sup>3</sup>Die Zuschüsse werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5) gewährt. <sup>4</sup>Die Förderung ordnet sich ein in die Prioritätsachse B, spezifisches Ziel B1, typische Förderaktivität Nr. 6 des Operationellen ESF-Programms im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“.

## **I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs**

### **1. Zweck der Förderung**

Die Zuschüsse für die Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen im Sinn des AltPflG werden gewährt, um mehr Bewerberinnen und Bewerbern in Bayern eine Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger zu ermöglichen und damit den demografischen Veränderungen Rechnung zu tragen.

### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden zusätzliche Ausbildungsverhältnisse nach dem AltPflG bei einem Träger der praktischen Altenpflegeausbildung nach Nr. 3 in dessen bayerischen Einrichtungen.

2.2 <sup>1</sup>Zusätzliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor, wenn

2.2.1 der Träger der praktischen Ausbildung bisher keine Altenpflegerinnen und Altenpfleger ausgebildet hat. <sup>2</sup>Dies gilt auch als erfüllt, wenn der Träger der praktischen Ausbildung in den vorangegangenen fünf Jahren vor Beginn des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses keine Altenpflegerinnen oder Altenpfleger ausgebildet hat, oder

2.2.2 durch den neu abgeschlossenen Ausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses beim jeweiligen Träger der Ausbildung mehr Auszubildende nach dem AltPflG beschäftigt werden als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. Dezember in dessen bayerischen Einrichtungen beschäftigt waren.

<sup>3</sup>Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden. <sup>4</sup>Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bei beruflicher Weiterbildung Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder auf Übergangsgeld nach den für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Vorschriften haben, bleiben bei der Durchschnittsermittlung unberücksichtigt.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Träger der praktischen Altenpflegeausbildung im Sinn von § 13 Abs. 1 AltPflG.

### **4. Fördervoraussetzungen**

4.1 Gefördert werden zusätzliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2.

- 4.2 <sup>1</sup>Die Ausbildung nach dem AltPflG darf frühestens am 1. August 2012, spätestens am 1. Januar 2013 beginnen. <sup>2</sup>Maßgebend ist der im Ausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn.
- 4.3 Der Ausbildungsvertrag muss mit einer/einem Auszubildenden abgeschlossen worden sein, die/der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrages ihren/seinen Wohnsitz in Bayern hat.
- 4.4 Die Ausbildungseinrichtung muss sich in Bayern befinden.
- 4.5 <sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger hat der/dem Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen (§ 17 Abs. 1 AltPflG). <sup>2</sup>Die vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung gilt als angemessen, wenn sie mindestens 80 % der tariflichen Ausbildungsvergütung nach § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) entspricht.
- 4.6 Die/der Auszubildende, deren bzw. dessen Ausbildungsverhältnis gefördert werden soll, muss einen Schulplatz zur Ableistung des theoretischen Unterrichts an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflege nachweisen können.
- 4.7 Von der Förderung ausgeschlossen sind
- 4.7.1 Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 7 Abs. 2 AltPflG zu einer mehr als zwölfmonatigen Verkürzung der Ausbildung nach dem AltPflG führt und
- 4.7.2 Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bei beruflicher Weiterbildung Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder auf Übergangsgeld nach den für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Vorschriften haben.
- 4.8 Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller, die im laufenden Steuerjahr sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren bereits De-minimis-Beihilfen in einem Gesamtumfang von 200.000 Euro erhalten haben.
- 4.9 Für die Überprüfung der Voraussetzungen nach Nr. 4.8 hat der Antragsteller vor der Gewährung der Beihilfe schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die ihm in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr bewilligt wurde.
- 4.10 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition unter Nr. 2.1 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 2004 (ABl C 244 vom 1. Oktober 2004, S. 2).
- 4.11 Als Fördervoraussetzung gilt auch das unter Nr. 8.2 dargelegte Bescheinigungsverfahren für De-minimis-Beihilfen.
- 5. Art und Umfang der Zuwendung**
- 5.1 Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 <sup>1</sup>Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Ausbildungsvergütungen. <sup>2</sup>Entsprechend der Mindestausbildungsvergütung nach Nr. 4.5 werden pauschalierte Ausgaben in Höhe von 6.830 Euro als förderfähig anerkannt.
- 5.3 <sup>1</sup>Der Zuschuss wird für eine Ausbildungsdauer von mindestens zehn Kalendermonaten beim jeweiligen Träger der Ausbildung bewilligt und beträgt je gefördertem Ausbildungsverhältnis 3.000 Euro. <sup>2</sup>Kein Zuschuss wird gewährt, wenn das zusätzliche Ausbildungsverhältnis einschließlich der Probezeit weniger als zehn Monate dauert.
- 5.4 <sup>1</sup>Die Kofinanzierung erfolgt durch die vom Träger der praktischen Ausbildung gezahlte Ausbildungsvergütung. <sup>2</sup>Notwendig ist eine Kofinanzierung mindestens in Höhe der gezahlten Zuwendung.
- 6. Mehrfachförderung**
- 6.1 Eine Förderung desselben Ausbildungsplatzes nach anderen Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – oder anderen Förderprogrammen schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie bereits dem Grunde nach aus.
- 6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben Ausbildungsplatzes aus.
- 6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des ESF geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.
- II. Verfahren**
- 7. Antragsverfahren, Antragsfrist**
- 7.1 <sup>1</sup>Der in Nr. 3 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). <sup>2</sup>Das ZBFS stellt dazu das notwendige Antragsformular, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben nach Nr. 7.2 Satz 2, eine De-minimis-Erklärung, ein Stammbblatt sowie ein Formblatt Verwendungsnachweis/Auszahlungsantrag bereit.
- 7.2 <sup>1</sup>Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Ausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. <sup>2</sup>Eine Bestätigung der mit dem Träger der Ausbildung kooperierenden Berufsfachschule(n) für Altenpflege über
- das Vorhandensein eines Platzes an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflege zur Ableistung des theoretischen Unterrichts,
  - das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für eine Verkürzung der Ausbildung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 7 Abs. 2 AltPflG um mehr als zwölf Monate und
  - die Anzahl der Auszubildenden zu den in Nr. 2.2.2 genannten Stichtagen
- sollen bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden. <sup>3</sup>Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser

Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl>) zu laufen.

- 7.3 Mit dem Antrag sind eine Kopie des Ausbildungsvertrages sowie Nachweise über die De-minimis-Beihilfen nach Nr. 4.9 vorzulegen.

## 8. Bewilligungsverfahren

- 8.1 <sup>1</sup>Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. <sup>2</sup>Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.

- 8.2 <sup>1</sup>Die Zuwendungsempfänger erhalten mit der Gewährung des Zuschusses eine De-minimis-Bescheinigung. <sup>2</sup>Diese Bescheinigung ist bis zum 31. Dezember 2022 aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, des Freistaates Bayern oder der bewilligenden Stelle innerhalb der in der Anforderung festgesetzten Frist vorzulegen. <sup>3</sup>Wird die Bescheinigung innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und der Zuschuss zuzüglich Zinsen kann zurückgefordert werden. <sup>4</sup>Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Anträgen als Nachweis über die erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

- 8.3 Das ZBFS berät die Zuwendungsempfänger vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie.

## 9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

- 9.1 <sup>1</sup>Die Auszahlung der zustehenden Zuwendung erfolgt frühestens zehn Monate nach Beginn der Ausbildung. <sup>2</sup>Dazu ist dem ZBFS ein Verwendungsnachweis/Auszahlungsantrag mit einem geeigneten Nachweis über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses vorzulegen. <sup>3</sup>Ein geeigneter Nachweis über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses kann durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht werden. <sup>4</sup>Gleichzeitig ist zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde. <sup>5</sup>Abweichend von VV Nr. 10 zu Art. 44 BayHO gilt der Nachweis nach Nr. 9.1 Satz 2 als Verwendungsnachweis.

- 9.2 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung, sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

## 10. Begleitung und Bewertung

<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und der Informations- und Publizitätsmaßnahmen

mitzuwirken. <sup>2</sup>Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer/Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stamblattverfahrens zu erfassen.

## 11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

- 11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. deren bevollmächtigte Vertreter.

- 11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.

- 11.3 <sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken. <sup>2</sup>Es sind insbesondere Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einschließlich des Verwendungsnachweises auch nach Abschluss der Maßnahmedurchführung bis 31. Dezember 2022 aufzubewahren und ggf. vorzulegen.

## 12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Auszubildenden sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

## 13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

## III. Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

### 14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2012 (BGBl I S. 1374).

### 15. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

**2231-A****Vollzug des Kinderförderungsgesetzes;  
Bekanntmachung der Ausbaufaktoren  
zur Ausreichung der vom Bund  
zur Verfügung gestellten Mittel****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen****vom 30. Juli 2012 Az.: VI4/6511-1/34**

Gemäß Nr. 5.3.2 Satz 1 der Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 28. Oktober 2009 (AllMBl S. 355) gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Ausbaufaktoren zur Ausreichung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel bekannt.

Der Ausbaufaktor beträgt

**0,38**

für die Endabrechnung der Bundesmittel für den Zeitraum vom 1. September 2010 bis 31. August 2011 und

**0,50**

für die Förderabschläge vom 1. September 2012 bis 31. August 2013.

Seitz

Ministerialdirektor

**7075-A****Änderung der Richtlinie zur Förderung der  
betrieblichen Ausbildung von Absolventen der  
Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von  
Jugendlichen ohne Schulabschluss 2011 bis 2013****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen****vom 27. August 2012 Az.: I5/6684.01-1/18**

Die Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2011 bis 2013 vom 1. September 2011 (AllMBl S. 527) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5.3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Bei Berufsausbildungsverhältnissen, die ab dem 1. Juli 2012 beginnen, wird die Pauschale mit 561 Euro festgesetzt. <sup>4</sup>Maßgebend ist der im Berufsausbildungsvertrag vereinbarte Ausbildungsbeginn.“

2. Nr. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 7.1 wird die Zahl „4,4“ durch die Zahl „4,5“ ersetzt.

b) In Nr. 7.2 wird die Zahl „4,4“ durch die Zahl „4,5“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.

Seitz

Ministerialdirektor

**7075-A****Richtlinie zur Förderung  
der Verbundausbildung in Bayern 2012  
(Verbundausbildungsrichtlinie 2012)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen****vom 27. August 2012 Az.: I5/6684.01-1/20**

<sup>1</sup>Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln von „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ (ESF) nach Maßgabe

- dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 vom 24. November 2010 (ABl L 311 vom 26. November 2010, S. 9), ist,
- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
  - des AEU-Vertrags (insbesondere Art. 107, 108, 174 AEU-Vertrag),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 (ABl L 133 vom 23. Mai 2012, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1236/2011 der Kommission vom 29. November 2011 (ABl L 317 vom 30. November 2011, S. 24),
  - der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3),
  - mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
  - dem Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ und

- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23, 44 Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P, sowie
- der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 nochmals bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien

Zuwendungen für die Besetzung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen im Rahmen einer Verbundausbildung.<sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.<sup>3</sup>Bei den ausgereichten Förderungen handelt es sich nicht um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107, 108 AEU-Vertrag.<sup>4</sup>Die Förderung ordnet sich im Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ unter die Prioritätsachse B1 Förderaktivität Nr. 6 ein.

## I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

### 1. Zweck der Förderung

<sup>1</sup>Die Zuschüsse werden gewährt, um zusätzliche Ausbildungsplätze im Rahmen von Verbundausbildungen in Bayern zu schaffen.<sup>2</sup>Damit sollen die Chancen der bayerischen Jugendlichen auf einen Ausbildungsplatz erhöht und die Verbundausbildung in Bayern weiter vorangetrieben werden.

### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse im Rahmen einer Verbundausbildung.

2.2 Zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor:

2.2.1 <sup>1</sup>Bei einem Antragsteller nach Nr. 3.1 Satz 1 oder nach Nr. 3.1 Satz 4, wenn durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses bei dem Antragsteller mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren.<sup>2</sup>Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

2.2.2 <sup>1</sup>Bei einem Antragsteller nach Nr. 3.1 Satz 2, wenn durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag bei allen am Ausbildungsverbund Beteiligten zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Berufsausbildungsverhältnisses insgesamt mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren.<sup>2</sup>Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

2.2.3 Bei einem Antragsteller mit einem Verbundausbildungspartner im Ausland nach Nr. 2.3 Satz 2 muss das zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnis nur beim Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vorliegen.

2.3 <sup>1</sup>Eine Verbundausbildung im Sinn dieser Richtlinie liegt vor, wenn die Berufsausbildung in verschiede-

nen Unternehmen oder von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam mit einer Bildungseinrichtung oder einer sonstigen juristischen Person des privaten Rechts stattfindet.<sup>2</sup>Eine Verbundausbildung liegt auch vor, wenn im Rahmen des § 2 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854), Teile der Ausbildung in einem anderen Unternehmen innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Türkei durchgeführt werden.<sup>3</sup>Die Verbundausbildung muss dabei im Berufsausbildungsvertrag oder spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung auf sonstige Weise geregelt worden sein.

2.4 Keine Verbundausbildung liegt vor

2.4.1 bei überbetrieblicher Ausbildung,

2.4.2 wenn es sich bei den extern vermittelten vorgeschriebenen Ausbildungsinhalten um Teile handelt, die in diesem Beruf üblicherweise nicht im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden oder

2.4.3 bei Ausbildung in verschiedenen Unternehmen eines Konzerns.

### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 <sup>1</sup>Zuwendungsempfänger sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und die zur Ausbildung befugten Familien- und Anstaltshaushalte mit Sitz oder im Handelsregister eingetragener Niederlassung in Bayern, mit denen ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen wurde.<sup>2</sup>Wurde der Berufsausbildungsvertrag mit mehreren Unternehmen geschlossen, ist Zuwendungsempfänger die natürliche oder juristische Person, auf die die Führung der Geschäfte übertragen wurde.<sup>3</sup>Die weiteren Unternehmen sind in diesem Fall von der Förderung ausgeschlossen.<sup>4</sup>Haben mögliche Zuwendungsempfänger nach Satz 1 einen Verein oder eine Gesellschaft gebildet, ist Zuwendungsempfänger der Verein oder die Gesellschaft, wenn der Berufsausbildungsvertrag mit diesen geschlossen wurde.<sup>5</sup>Die Zuwendungsempfänger nach den Sätzen 2 und 4 müssen Sitz oder eine im Handelsregister eingetragene Niederlassung in Bayern haben.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

3.2.1 der Bund und das Land,

3.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

### 4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2 mit Jugendlichen, soweit die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

4.2 Das Berufsausbildungsverhältnis muss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach den §§ 4, 64 bis 66 BBiG oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854), erfolgen.

- 4.3 <sup>1</sup>Die Berufsausbildung darf frühestens am 1. Juli 2012, spätestens am 31. Dezember 2012 beginnen. <sup>2</sup>Maßgebend ist der im Berufsausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn. <sup>3</sup>Der Ausbildungsvertrag muss in Bayern bei einer zuständigen Stelle im Sinn der §§ 71 ff. BBiG eingetragen sein.
- 4.4 Der Berufsausbildungsvertrag darf nicht vor dem 1. Juli 2012 geschlossen worden sein.
- 4.5 Der Berufsausbildungsvertrag muss mit einem Jugendlichen abgeschlossen worden sein, der am 1. Juli 2012 seinen Wohnsitz in Bayern hatte und der das 25. Lebensjahr am 1. Juli 2012 noch nicht vollendet hatte.
- 4.6 <sup>1</sup>Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung nach Nr. 4.2, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen haben, können nicht gefördert werden. <sup>2</sup>Die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung. <sup>3</sup>Gleiches gilt für Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben haben.
- 5. Art, Dauer und Umfang der Förderung, Kofinanzierung**
- 5.1 <sup>1</sup>Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) für die Dauer der Berufsausbildung im Verbund (Bewilligungszeitraum) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. <sup>2</sup>Der Bewilligungszeitraum beträgt längstens 20 Monate ab Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag und endet spätestens mit dem Monat, in dem die Fördervoraussetzungen entfallen.
- 5.2 Der Zuschuss beträgt je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis 4.000 Euro.
- 5.3 <sup>1</sup>Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Brutto-Ausbildungsvergütungen (inkl. Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung). <sup>2</sup>Die Höhe der förderfähigen Ausgaben für die Ausbildungsvergütung wird pauschal festgesetzt mit einem Satz von 561 Euro (brutto) je Monat, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. <sup>3</sup>Bei Verbundausbildungen nach Nr. 2.3 Satz 2, muss der im Ausland durchgeführte Ausbildungsteil entsprechend § 2 Abs. 3 BBiG dem Ausbildungsziel dienen.
- 5.4 <sup>1</sup>Die Kofinanzierung erfolgt durch die vom Betrieb während der Dauer des Bewilligungszeitraums gezahlte Ausbildungsvergütung. <sup>2</sup>Für die Höhe der Ausbildungsvergütung gilt die in Nr. 5.3 festgesetzte Pauschale. <sup>3</sup>Notwendig ist eine Kofinanzierung mindestens in Höhe der gezahlten Zuwendung.
- 5.5 Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses bis zum Ablauf der Probezeit wird kein Zuschuss gewährt, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass
- 5.5.1 ein wichtiger Kündigungsgrund im Sinn des § 15 Abs. 2 Nr. 1 BBiG vorliegt oder
- 5.5.2 die Ausbildungszeit beim Antragsteller auf ein nachfolgendes Berufsausbildungsverhältnis angerechnet wird.
- 5.6 <sup>1</sup>Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ist der Zuschuss anteilig zu kürzen. <sup>2</sup>In diesem Fall vermindert sich der Zuschuss für jeden vollen Monat nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen um 1/20 des Betrages nach Nr. 5.2. <sup>3</sup>Der auf einen angefangenen Monat entfallende anteilige Zuschuss wird belassen. <sup>4</sup>Dies gilt analog für Ausbildungsverhältnisse, die aufgrund des Berufsausbildungsvertrags weniger als 20 Monate bestehen.
- 6. Mehrfachförderung**
- 6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für denselben Ausbildungsplatz die Fördervoraussetzungen nach anderen Programmen oder Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – auch Ausbildungsplatzprogrammen der LfA – vorliegen.
- 6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben betrieblichen Ausbildungsplatzes aus.
- 6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.
- II. Verfahren**
- 7. Antragsverfahren, Antragsfrist**
- 7.1 <sup>1</sup>Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). <sup>2</sup>Das ZBFS stellt dazu ein Antragsformblatt, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben durch die zuständige Stelle (vgl. Nr. 8.2) und ein Stammbblatt bereit.
- 7.2 <sup>1</sup>Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. <sup>2</sup>Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl>) zu laufen. <sup>3</sup>Nach Ablauf der drei Monate eingehende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen. <sup>4</sup>Die Bestätigung der Zusätzlichkeit durch die zuständige Stelle nach Nr. 8.2 Satz 2 sowie das Stammbblatt sollen bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden.
- 7.3 <sup>1</sup>Der Berufsausbildungsvertrag ist im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie mit dem Antragsformular vorzulegen. <sup>2</sup>Ist im Berufsausbildungsvertrag die Verbundausbildung nicht geregelt, ist die Regelung der Verbundausbildung (insbesondere beteiligte Ausbildungsbetriebe, Inhalt der dort vermittelten Ausbildung, zeitlicher Rahmen, Kosten) gesondert

als amtlich beglaubigte Kopie in deutscher Sprache mit vorzulegen.

## 8. Bewilligungsverfahren

8.1 <sup>1</sup>Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. <sup>2</sup>Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.

8.2 <sup>1</sup>Das ZBFS und die zuständigen Stellen nach dem BBiG beraten die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie. <sup>2</sup>Zuständige Stelle im Sinn des Satzes 1 ist die Körperschaft oder Behörde, bei der der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 den Berufsausbildungsvertrag nach BBiG oder HwO in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eintragen lassen muss.

## 9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

9.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung des Bewilligungszeitraums (vgl. Nr. 5.1), wenn der Antragsteller den Verwendungsnachweis beim ZBFS eingereicht und die Fördervoraussetzungen nachgewiesen hat.

9.2 <sup>1</sup>Für den Verwendungsnachweis stellt das ZBFS ein Formblatt bereit. <sup>2</sup>Der Nachweis über die Dauer der Berufsausbildung wird durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht. <sup>3</sup>Ist die Ausbildung bereits vor dem Ende des Bewilligungszeitraums beendet, ist das Ausbildungsende durch geeignete Unterlagen (z. B. Prüfungszeugnis, Aufhebungsvertrag, Kündigung) nachzuweisen. <sup>4</sup>Gleichzeitig ist durch den Antragsteller zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde.

9.3 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

## 10. Begleitung und Bewertung

<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und an Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. <sup>2</sup>Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stammblattverfahrens zu erfassen.

## 11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem

Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. für von ihr benannte Vertreter.

11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.

11.3 Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken.

11.4 Unabhängig von den Pflichten des Zuwendungsempfängers werden die antragsbegründenden Unterlagen sowie die Unterlagen des Verwendungsnachweises vom ZBFS bis 31. Dezember 2022 aufbewahrt und bei Überprüfungen vorgelegt.

11.5 Zu den Unterlagen im Sinn von Nr. 11.4 zählen:

- Antrag mit Unterlagen nach Nr. 7,
- Verwendungsnachweis mit Unterlagen nach Nr. 9.

11.6 Die der Ermittlung der Pauschale nach Nr. 5.3 dieser Richtlinie zugrunde liegenden Unterlagen werden beim ZBFS aufbewahrt.

## 12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Jugendlichen sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des ESF zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

## 13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

## III. Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

### 14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2012 (BGBl I S. 1374).

### 15. Geltungszeitraum

<sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

**7075-A**

**Richtlinie zur Förderung  
zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen  
in Bayern 2012  
(Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2012)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

**vom 27. August 2012 Az.: I5/6684.01-1/19**

<sup>1</sup>Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln von „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ (ESF) nach Maßgabe

- dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 vom 24. November 2010 (ABl L 311 vom 26. November 2010, S. 9), ist,
- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
  - des AEU-Vertrags (insbesondere Art. 107, 108, 174 AEU-Vertrag),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 (ABl L 133 vom 23. Mai 2012, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),
  - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1236/2011 der Kommission vom 29. November 2011 (ABl L 317 vom 30. November 2011, S. 24),
  - der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3),
  - mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie

- dem Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ und

- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23, 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P, sowie
- der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 nochmals bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien

Zuwendungen für die Besetzung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen mit benachteiligten Jugendlichen und die Gewinnung neuer Ausbildungsplätze in Betrieben, die bisher nicht ausgebildet haben. <sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. <sup>3</sup>Bei den ausgereichten Förderungen handelt es sich nicht um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107, 108 AEU-Vertrag. <sup>4</sup>Die Förderung ordnet sich im Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ unter die Prioritätsachse B1 Nr. 6 ein.

## **I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs**

### **1. Zweck der Förderung**

<sup>1</sup>Die Zuschüsse werden gewährt, um für benachteiligte Jugendliche zusätzliche betriebliche Ausbildungsstellen in Bayern einzurichten. <sup>2</sup>Außerdem sollen neue Betriebe für die Ausbildung gewonnen werden.

### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 <sup>1</sup>Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse in einem bayerischen Betrieb nach Nr. 3.1. <sup>2</sup>Bei der Prüfung der Zusätzlichkeit ist auf diesen Betrieb abzustellen.
- 2.2 <sup>1</sup>Zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor, wenn
  - 2.2.1 der Ausbildungsbetrieb bisher nicht ausgebildet hat. <sup>2</sup>Dies gilt auch als erfüllt, wenn der Ausbildungsbetrieb in den vorangegangenen fünf Jahren vor Beginn des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses laut Berufsausbildungsvertrag nicht mehr ausgebildet hat, oder
  - 2.2.2 durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses im jeweiligen Ausbildungsbetrieb mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren. <sup>3</sup>Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

### **3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und die zur Ausbildung befugten Familien- und Anstaltshaushalte mit Sitz oder im Handelsregister eingetragener Niederlassung in Bayern.

- 3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind
- 3.2.1 der Bund und das Land,
- 3.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- 3.2.3 Berufsausbildungsverhältnisse im Berufsbereich der Landwirtschaft mit Auszubildenden, die in gerader Linie mit dem Auszubildenden verwandt sind, wenn die fachliche Auszubildereignung nur widerruflich befristet zuerkannt wurde.
- 4. Förderungsvoraussetzungen**
- 4.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Auszubildungsverhältnisse nach Nr. 2
- 4.1.1 mit Jugendlichen, die im Jahr 2012 eine allgemeinbildende Schule mit höchstens qualifizierendem Hauptschulabschluss verlassen haben oder
- 4.1.2 mit Altbewerbern, die im Jahr 2011 und früher eine allgemeinbildende Schule verlassen haben und bis zum Beginn des Auszubildungsverhältnisses höchstens einen mittleren Schulabschluss erworben haben oder
- 4.1.3 wenn das Berufsausbildungsverhältnis von einem Ausbildungsbetrieb geschlossen wurde, der bisher nicht ausgebildet hat (Nr. 2.2.1).
- 4.2 Dem Schulabschluss einer allgemeinbildenden Schule sind gleichgestellt Schulentlassene aus Wirtschafts- und Fachoberschulen.
- 4.3 Das Auszubildungsverhältnis muss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach den §§ 4, 64 bis 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854), oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854), erfolgen.
- 4.4 <sup>1</sup>Die Berufsausbildung darf frühestens am 1. Juli 2012, spätestens am 31. Dezember 2012 beginnen. <sup>2</sup>Maßgebend ist der im Berufsausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn. <sup>3</sup>Der Auszubildungsvertrag muss bei einer zuständigen Stelle in Bayern eingetragen sein.
- 4.5 Der Berufsausbildungsvertrag darf nicht vor dem 1. Juli 2012 abgeschlossen worden sein.
- 4.6 Der Berufsausbildungsvertrag muss mit einem Jugendlichen abgeschlossen worden sein, der am 1. Juli 2012 seinen Wohnsitz in Bayern hatte und der das 25. Lebensjahr am 1. Juli 2012 noch nicht vollendet hatte.
- 4.7 <sup>1</sup>Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung nach Nr. 4.3, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen haben, können nicht gefördert werden. <sup>2</sup>Die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung. <sup>3</sup>Gleiches gilt für Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben haben.
- 5. Art, Dauer und Umfang der Förderung**
- 5.1 Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 <sup>1</sup>Der Zuschuss wird für die Dauer der Berufsausbildung nach Nr. 4 gewährt. <sup>2</sup>Der Bewilligungszeitraum beträgt höchstens 20 Monate ab Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag und endet spätestens mit dem Monat, in dem die Fördervoraussetzungen entfallen.
- 5.3 <sup>1</sup>Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Brutto-Ausbildungsvergütungen (inkl. Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung). <sup>2</sup>Die Höhe der förderfähigen Ausgaben für die Auszubildungsvergütung wird pauschal festgesetzt mit einem Satz von 561 Euro (brutto) je Monat, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
- 5.4 <sup>1</sup>Der Zuschuss beträgt je gefördertem Auszubildungsverhältnis 2.500 Euro. <sup>2</sup>Bei Zuwendungsempfängern (vgl. Nr. 3.1), bei denen die Ausbildung überwiegend in den Arbeitsagenturbezirken Aschaffenburg, Augsburg, Hof, Würzburg durchgeführt wird, beträgt der Zuschuss 3.000 Euro je gefördertem Auszubildungsverhältnis. <sup>3</sup>Die Kofinanzierung erfolgt durch die vom Betrieb während der Dauer des Bewilligungszeitraums gezahlte Auszubildungsvergütung. <sup>4</sup>Für die Höhe der Auszubildungsvergütung gilt die in Nr. 5.3 festgesetzte Pauschale. <sup>5</sup>Notwendig ist eine Kofinanzierung mindestens in Höhe der gezahlten Zuwendung.
- 5.5 Kein Zuschuss wird gewährt, wenn das zusätzliche betriebliche Auszubildungsverhältnis einschließlich der Probezeit weniger als sechs Monate dauert.
- 5.6 <sup>1</sup>Bei Beendigung des Auszubildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nach Nr. 5.2 ist der Zuschuss anteilig zu kürzen. <sup>2</sup>In diesem Fall vermindert sich der Zuschuss für jeden vollen Monat nach Beendigung des Auszubildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen um 1/20 des Betrages nach Nr. 5.4. <sup>3</sup>Der auf einen angefangenen Monat entfallende anteilige Zuschuss wird belassen. <sup>4</sup>Dies gilt analog für Auszubildungsverhältnisse, die aufgrund des Berufsausbildungsvertrags kürzer als der jeweilige Bewilligungszeitraum bestehen.
- 6. Mehrfachförderung**
- 6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für denselben Ausbildungsplatz die Fördervoraussetzungen nach anderen Programmen oder Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – auch Ausbildungsplatzprogrammen der LfA – vorliegen.
- 6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben betrieblichen Ausbildungsplatzes aus.
- 6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des ESF geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Auszubildungsvergütung beruht.

## II. Verfahren

### 7. Antragsverfahren, Antragsfrist

7.1 <sup>1</sup>Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). <sup>2</sup>Das ZBFS stellt dazu ein Antragsformblatt, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben durch die zuständige Stelle (vgl. Nr. 8.2) und ein Stammbblatt bereit.

7.2 <sup>1</sup>Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. <sup>2</sup>Die Frist von drei Monaten beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl>) zu laufen. <sup>3</sup>Nach Ablauf der drei Monate eingehende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen. <sup>4</sup>Die Bestätigung der Angaben und der Zusätzlichkeit durch die zuständige Stelle nach Nr. 8.2 Satz 2 sowie das Stammbblatt sollen bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden.

7.3 <sup>1</sup>Der Berufsausbildungsvertrag sowie das letzte Zeugnis der allgemeinbildenden Schule sind im Original oder in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>Die Kopie des Berufsausbildungsvertrags ist amtlich zu beglaubigen.

### 8. Bewilligungsverfahren

8.1 <sup>1</sup>Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. <sup>2</sup>Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.

8.2 <sup>1</sup>Das ZBFS und die zuständigen Stellen nach dem BBiG beraten die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie. <sup>2</sup>Zuständige Stelle im Sinn von Satz 1 ist die Körperschaft oder Behörde, bei der der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 den Berufsausbildungsvertrag nach dem BBiG oder der HwO in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eintragen lassen muss.

### 9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

9.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung des Bewilligungszeitraums (vgl. Nr. 5.2), wenn der Antragsteller den Verwendungsnachweis beim ZBFS eingereicht und die Fördervoraussetzungen nachgewiesen hat.

9.2 <sup>1</sup>Für den Verwendungsnachweis stellt das ZBFS ein Formblatt bereit. <sup>2</sup>Der Nachweis über die Dauer der Berufsausbildung wird durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht. <sup>3</sup>Ist die Ausbildung bereits vor dem Ende des Bewilligungszeitraums beendet, ist das Ausbildungsende durch geeignete Unterlagen (z. B. Prüfungszeugnis, Aufhebungsvertrag, Kündigung) nachzuweisen. <sup>4</sup>Gleichzeitig ist durch den Antragsteller zu bestätigen, dass den

Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde.

9.3 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung, sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

### 10. Begleitung und Bewertung

<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und an Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. <sup>2</sup>Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stammbblattverfahrens zu erfassen.

### 11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. für von ihr benannte Vertreter.

11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.

11.3 Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken.

11.4 Unabhängig von den Pflichten des Zuwendungsempfängers werden die antragsbegründenden Unterlagen sowie die Unterlagen des Verwendungsnachweises vom ZBFS bis 31. Dezember 2022 aufbewahrt und bei Überprüfungen vorgelegt.

11.5 Zu den Unterlagen im Sinn von Nr. 11.4 zählen:

- Antrag mit Unterlagen nach Nr. 7,
- Verwendungsnachweis mit Unterlagen nach Nr. 9.

11.6 Die der Ermittlung der Pauschale nach Nr. 5.3 dieser Richtlinie zugrunde liegenden Unterlagen werden beim ZBFS aufbewahrt.

### 12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Jugendlichen sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

### 13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

**III. Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum****14. Sonstige Bestimmungen**

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2012 (BGBl I S. 1374).

**15. Geltungszeitraum**

<sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Seitz

Ministerialdirektor

**7075-A**

**Förderrichtlinie für die Gewährung von  
Mobilitätshilfen an Auszubildende 2012  
(Mobilitätshilferichtlinie 2012)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

**vom 28. August 2012 Az.: I5/6202-1/50**

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**1. Zweck und Gegenstand der Förderung**

<sup>1</sup>Die Mobilitätshilfe soll Jugendlichen, die einen Ausbildungsplatz suchen, die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung nach Nr. 3.1.3 mit auswärtiger Unterbringung erleichtern. <sup>2</sup>Sie dient dem teilweisen Ausgleich der dadurch entstehenden Mehrkosten.

**2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Auszubildenden.

**3. Fördervoraussetzungen**

3.1 <sup>1</sup>Die Mobilitätshilfe kann nur erhalten, wer

3.1.1 am 1. Juli 2012 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem der bayerischen Arbeitsagenturbezirke Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Hof, Schweinfurt, Weilheim oder Würzburg (Gebiete mit ungünstigem Ausbildungsstellenmarkt) hat, oder

3.1.2 am 1. Juli 2012 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Bayern hat und eine Ausbildung nach Nr. 3.1.4 in den in der Anlage genannten Ge-

bieten (Gebiete mit ungünstiger demografischer Entwicklung) aufnimmt,

3.1.3 für das Ausbildungsjahr 2012/2013 einen Berufsausbildungsvertrag abschließt und damit

3.1.4 im Ausbildungsjahr 2012/2013 eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung zu einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinn der §§ 4, 64 bis 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854), oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854), beginnt oder fortsetzt, und

3.1.5 deshalb notwendig auswärtig untergebracht ist, weil ein tägliches Pendeln zwischen Wohnort und Ausbildungsbetrieb nicht möglich oder zumutbar ist. <sup>2</sup>In der Schifffahrt, bei Schaustellern und in vergleichbaren Fällen ist der Betriebsort maßgeblich. <sup>3</sup>Zumutbar ist eine tägliche Gesamtwegezeit von 2 ½ Stunden.

3.1.6 Das Ausbildungsjahr 2012/2013 nach Nr. 3.1.2 beginnt frühestens am 1. Juli 2012 und endet spätestens am 30. Juni 2013.

3.2 <sup>1</sup>Von der Förderung ist ausgeschlossen, wer

3.2.1 das 25. Lebensjahr vor dem 1. Juli 2012 vollendet hat oder

3.2.2 bereits eine Ausbildung nach Nr. 3.1.4, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen hat – die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung – oder wer einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben hat oder

3.2.3 nach Ablauf der Probezeit ohne Abschluss den Ausbildungsbetrieb gewechselt hat, es sei denn, dass dafür ein sachlicher ausbildungsbezogener Grund vorliegt oder

3.2.4 Anspruch auf eine Leistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl I S. 850), zuletzt geändert durch Art. 1a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3057), hätte, auf die die Mobilitätshilfe angerechnet werden würde oder

3.2.5 eine anderweitige Förderung zur Mobilitätssteigerung erhält. <sup>2</sup>Gesetzliche Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 4a des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl I S. 1613), bleiben unberücksichtigt.

**4. Art und Umfang der Förderung**

4.1 Der Zuschuss wird als Festbetragsfinanzierung gewährt und beträgt 250 Euro für jeden Kalendermonat, in dem die Fördervoraussetzungen an mindestens 15 Kalendertagen vorgelegen haben; ansonsten wird der Zuschuss halbiert.

- 4.2 Erhält der Antragsteller Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III, wird die Mobilitätshilfe in voller Höhe nach Nr. 4.1 als Aufstockung dieser Förderung gewährt.
- 5. Verfahren**
- 5.1 <sup>1</sup>Der Antrag ist – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – binnen drei Monaten nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth, zu stellen, das für das gesamte Verfahren einschließlich etwaiger Rückforderungen zuständig ist. <sup>2</sup>Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntmachung dieser Richtlinie zu laufen.
- 5.2 <sup>1</sup>Mit dem Antrag sind eine Kopie des Berufsausbildungsvertrags sowie die Bestätigung der auswärtigen Unterbringung durch den Vermieter vorzulegen. <sup>2</sup>Hat der Antragsteller nach der Probezeit den Ausbildungsbetrieb gewechselt (Nr. 3.2.3), so ist der sachliche ausbildungsbezogene Grund dem ZBFS glaubhaft zu machen.
- 5.3 Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist dem ZBFS eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebes über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses und eine Bestätigung des Vermieters über die auswärtige Unterbringung vorzulegen.
- 6. Schlussbestimmungen**
- <sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2016 außer Kraft.

Regierungsbezirk Oberpfalz die Landkreise:

Amberg-Weizsach

Cham

Neumarkt i.d.OPf.

Neustadt a.d.Waldnaab

Schwandorf

Tirschenreuth

und die kreisfreien Städte Amberg und Weiden i.d.OPf.

Regierungsbezirk Oberfranken die Landkreise:

Bamberg

Bayreuth

Coburg

Forchheim

Hof

Kronach

Kulmbach

Lichtenfels

Wunsiedel i.Fichtelgebirge

und die kreisfreien Städte Bayreuth, Coburg und Hof

Regierungsbezirk Mittelfranken die Landkreise:

Ansbach

Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Nürnberger Land

Roth

Weißenburg-Gunzenhausen

und die kreisfreie Stadt Ansbach

Regierungsbezirk Unterfranken die Landkreise

Aschaffenburg

Bad Kissingen

Haßberge

Kitzingen

Main-Spessart

Miltenberg

Rhön-Grabfeld

Schweinfurt

und die kreisfreie Stadt Schweinfurt

Regierungsbezirk Schwaben die Landkreise:

Augsburg

Dillingen a.d.Donau

Donau-Ries

Günzburg

Ostallgäu

Unterallgäu

Seitz

Ministerialdirektor

#### Anlage

#### Gebietskulisse zu Nr. 3.1.2 der Mobilitätshilferichtlinie 2012

Regierungsbezirk Oberbayern die Landkreise:

Garmisch-Partenkirchen

Mühldorf a.Inn

Regierungsbezirk Niederbayern die Landkreise:

Dingolfing-Landau

Freyung-Grafenau

Passau

Regen

Rottal-Inn

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn William Ernest Moeller III

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 4. September 2012 Az.: Prot 0220-6-318-4**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in München ernannten Herrn William Ernest Moeller III am 30. August 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Conrad Robert Tribble, am 31. August 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ricardo Zalacaín Jorge

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 10. September 2012 Az.: Prot 0220-20-49-4**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Spanien in München ernannten Herrn Ricardo Zalacaín Jorge am 4. September 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Enrique Iranzo Arques, am 12. August 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Werner Meister  
Ministerialrat

### Erteilung eines Exequaturs an Frau Justyna Lewanska

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 4. September 2012 Az.: Prot 0220-91-136-4**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Polen in München ernannten Frau Justyna Lewanska am 30. August 2012 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Elzbieta Sobotka, am 18. Mai 2006 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erlöschen eines Exequaturs

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 11. September 2012 Az.: Prot 020176-1-29-2**

Das Herrn Paul Ruprecht Roeber am 27. Januar 2000 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Gabunischen Republik in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern ist mit Ablauf des 1. September 2012 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Gabunischen Republik in München ist somit geschlossen.

Werner Meister  
Ministerialrat

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Khalid Salim Ali Ghalaitah Al Mehairi

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 4. September 2012 Az.: Prot 0220-102-48-4**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Arabischen Emirate in München ernannten Herrn Khalid Salim Ali Ghalaitah Al Mehairi am 30. August 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mohammed Ateeq Jumaa M. Al Romaiti, am 22. Februar 2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Steven Goodinson

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 12. September 2012 Az.: Prot 0220-75-19-4**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Kanada in München ernannten Herrn Steven Goodinson am 11. September 2012 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Alan Minz, am 6. Januar 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

Werner Meister  
Ministerialrat

**Erteilung eines Exequaturs  
an Herrn Mude Sevala Naik**

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 14. September 2012 Az.: Prot 0220-53-47-4**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indien in München ernannten Herrn Mude Sevala Naik am 12. September 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Vikram Misri, am 28. November 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

**7912.3-UG****Erklärung zur  
„Biosphärenregion Berchtesgadener Land“****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Gesundheit****vom 28. August 2012 Az.: 62b-U8625.3-2012/1**

Gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG) werden Biosphärenregionen durch Erklärung bestimmt.

**I.****Erklärung zur Biosphärenregion**

Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit als oberste Naturschutzbehörde erklärt Teilbereiche der Naturräume Berchtesgadener Alpen, Chiemgauer Alpen und Salzach-Hügelland mit einer Fläche von 83.984 ha in den in Abschnitt II näher bezeichneten Grenzen mit Wirkung vom 1. September 2012 zur „Biosphärenregion Berchtesgadener Land“.

**II.****Grenzen der Biosphärenregion**

Die Grenzen der Biosphärenregion sind in einer Karte M = 1:100.000 dargestellt, die Anlage dieser Erklärung ist. Sie sind identisch mit den zum Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Erklärung bestehenden Grenzen des Landkreises Berchtesgadener Land, die beim Vermessungsamt Freilassing eingesehen werden können.

**III.****Anerkennung durch die UNESCO**

Die Biosphärenregion Berchtesgaden im südlichen Teil des Landkreises Berchtesgadener Land wurde 1990 von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) unter der Bezeichnung „Biosphärenreservat Berchtesgaden“ anerkannt. 2010 wurde sie auf den gesamten Landkreis erweitert und unter der neuen Bezeichnung „Biosphärenreservat Berchtesgadener Land“ von der UNESCO anerkannt.

**IV.****Schutzgebiete; Zonierung**

Innerhalb der Biosphärenregion sind überwiegend Schutzgebiete im Sinn der §§ 23, 24 Abs. 1 bis 3 und § 26 BNatSchG festgesetzt.

Die Biosphärenregion ist in drei Zonen gegliedert (siehe Anlage). Ihre Kernzone umfasst 13.896 ha und entspricht der Kernzone des Nationalparks Berchtesgaden. Die Pflegezone der Biosphärenregion umfasst 9.537 ha und besteht aus der Pflegezone des Nationalparks Berchtesgaden und den Naturschutzgebieten „Aschau“ und „Östliche Chiemgauer Alpen“. Die Entwicklungszone hat einen Flächenanteil von 60.551 ha und schließt sowohl Kulturlandschaften als auch Naturlandschaften ein.

**V.****Zweck der Biosphärenregion**

Die Biosphärenregion Berchtesgadener Land bezweckt:

1. den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Kulturlandschaft und deren Biotop- und Artenvielfalt,
2. die Entwicklung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise, die den Ansprüchen von Mensch und Natur gleichermaßen gerecht wird,
3. die Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, die naturkundliche Bildung, das Naturerlebnis, die Beobachtung von Natur und Landschaft sowie die Forschung.

**VI.****Verwaltungsstelle; Aufgaben**

Die Verwaltungsstelle der Biosphärenregion Berchtesgadener Land mit Sitz am Landratsamt Berchtesgadener Land ist eine Außenstelle der Regierung von Oberbayern und besitzt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausgestaltung und Umsetzung des Programms der UNESCO „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB) für die Biosphärenregion Berchtesgadener Land,
2. Koordinierung und Mitwirkung bei
  - a) der Erstellung und Umsetzung des Rahmenkonzepts,
  - b) Maßnahmen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, der naturkundlichen Bildung sowie zur Förderung des Umweltbewusstseins,
  - c) der Entwicklung und Förderung dauerhaft umweltgerechter Nutzungsweisen,
  - d) Planungen und Maßnahmen für eine umweltgerechte Regionalentwicklung.
3. Durchführung und Betreuung von Forschungsvorhaben und der ökologischen Umweltbeobachtung.

**VII.****Trägerverein; Aufgaben**

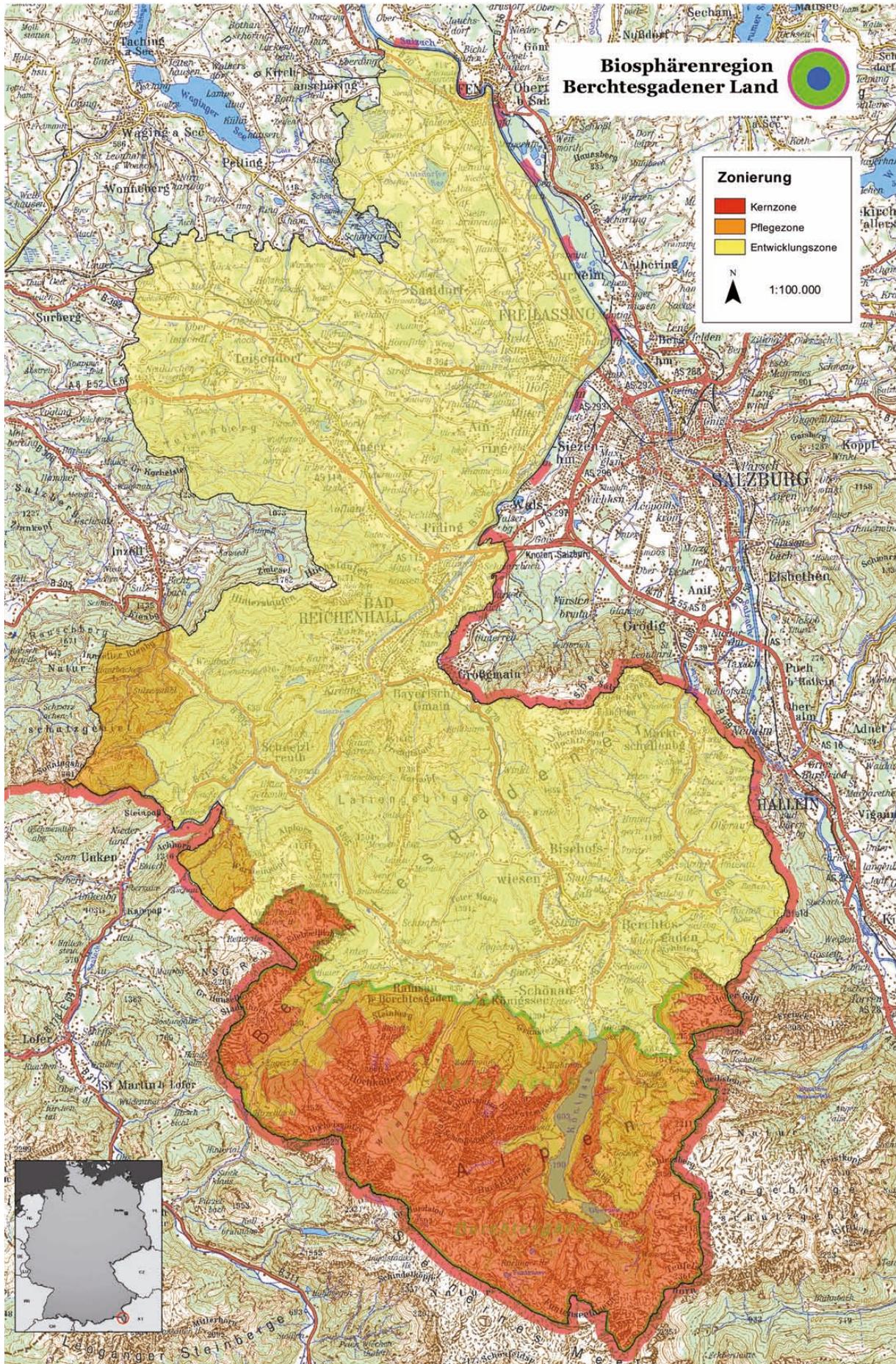
Der Verein „UNESCO-Biosphärenreservat Berchtesgadener Land“ mit Sitz in Bad Reichenhall hat die Trägerschaft für die Biosphärenregion inne. Er widmet sich materiell und ideell auf der Grundlage der für die Biosphärenregion gültigen Regelungen und Rahmenbedingungen:

1. dem Schutz, der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen,
2. einer nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung,
3. der Wahrung der regionalen Identität.

**VIII.****Geltung der Erklärung**

Diese Erklärung gilt, solange ihre wesentlichen Voraussetzungen, insbesondere die Anerkennung durch die UNESCO, erfüllt sind.

Dr. Marcel Huber  
Staatsminister



## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Literaturhinweise

#### Erich Schmidt Verlag, Berlin

Kern, **Pachtrecht**, Das gesamte Pachtrecht mit Nebengebieten, Kommentar, 2012, XVI, 991 Seiten, Preis 108 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-13849-4.

Der Kommentar befasst sich mit allen denkbaren pachtrechtlichen Fragestellungen des materiellen Rechts sowie den Besonderheiten des Verfahrensrechts unter Zugrundelegung zahlreicher Beispiele aus Rechtsprechung und Literatur. Neben den tatbestandlichen Merkmalen werden auch für die Praxis relevante Problemstellungen, wie der Konkurrenzschutz von Pächtern, ausführlich behandelt. Um eine umfassende Darstellung der pachtrechtlichen Fallgestaltungen zu gewährleisten, werden auch Sonderthemen wie Franchise, Apotheken-, Kleingarten-, Jagd- und Gaststättenpacht, Landwirtschaftsverfahrensgesetz und Landpachtverkehrsgesetz für das Landpachtrecht u. v. m. kommentiert. Viele Beispiele aus Rechtsprechung und Literatur, wertvollen Tipps und eine Checkliste erleichtern die rechtssichere Vertragsgestaltung.

Dageförde, **Umweltschutz im öffentlichen Vergabeverfahren**, Praxisleitfaden für Auftraggeber, 2012, 251 Seiten, Preis 24,80 €, ISBN 978-3-503-13614-8.

Der Praxisleitfaden zeigt den Ablauf eines Vergabeverfahrens von der Vorbereitung des Verfahrens bis zum Zuschlag. Er ist aufgrund seiner leicht verständlichen Darstellungsweise und den enthaltenen zahlreichen Beispielen, Tipps und Musterformularen auch für juristische Laien geeignet.

Bieler/Lorse, **Die dienstliche Beurteilung**, 5., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2012, 499 Seiten, kartoniert, Preis 58 €, ISBN 978-3-503-12058-1.

Dieses Buch gibt einen profunden Überblick über die aktuellen Herausforderungen und Lösungsansätze vor dem Hintergrund einer dienst- und tarifrechtlich veränderten Landschaft. Anhand von Praxisbeispielen aus der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung wird die rechtssichere Handhabung der dienstlichen Beurteilung aus dem Blickwinkel der Beurteiler und der Beurteilten aufgezeigt. Eine transparente, rechtlich unangreifbare Leistungsmessung und -bewertung zählt zu den Daueraufgaben des gesamten Personalmanagements im öffentlichen Dienst. Aus der Sicht der Rechtsprechung ist die dienstliche Beurteilung das Schlüsselinstrument zur Erfüllung dieser Aufgabe.

#### Wolters Kluwer Deutschland, Carl Heymanns Verlag, Köln

Marschall, **Bundesfernstraßengesetz – FStrG**, Kommentar, 6., völlig neu bearbeitete Auflage 2012, XXXI, 1.064 Seiten, Preis 138 €, ISBN 978-3-452-27505-9.

Fernstraßenvorhaben stoßen regelmäßig auf massiven Widerstand, der sich in einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten niederschlägt. Die kaum noch überschaubare Fülle an Gerichtsentscheidungen ist nur Spiegelbild der sprunghaft verlaufenden Rechtsentwicklung von Flora, Fauna, Habitat, Vogelschutz, Artenschutz, Nachhaltigkeitsprinzip und Klimaschutz, über Lärm- und Schadstoffschutz der

Bevölkerung zu Mitwirkungsrechten und -lasten der Betroffenen und der Naturschutzvereine, zum Grundsatz der Planerhaltung und der Relativierung des Abwägungsgebots. Das Buch informiert fundiert und auf der Grundlage praktischer Erfahrung über die aktuelle Rechtslage und den Stand der Rechtsprechung und gibt Anregungen für die Weiterentwicklung des Fernstraßenrechts. Die Darstellung wird abgerundet durch Beispiele aus der Praxis sowie anschaulichen Grafiken und den Abdruck einschlägiger Normen aus den Landesstraßengesetzen.

#### Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Düsseldorf

Goede/Herrmann, **Kommentar zur VOL/B**, 6. Auflage 2012, XXXII, 518 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-8041-1838-6.

Die VOL/B sind die unmittelbare Folge der VOL/A. Dabei ist die Wechselwirkung mit der VOL/A und zivilrechtlichen Vorschriften zu beachten. Der besondere Schwerpunkt der Kommentierung liegt in der ausführlichen Einarbeitung der Rechtsprechung des BGH, der Oberlandesgerichte und soweit einschlägig des EuGH. Er ist anwendungsorientiert und praxisgerecht erläutert. Zusammen mit der umfassenden Auswertung der Rechtsprechung ist dies der besondere Vorteil des Kommentars.

#### Wiley-VCH Verlag, Weinheim

Schütt, **Enzyklopädie der Holzgewächse**, Handbuch und Atlas der Dendrologie, 60. und 61. Lieferung, Stand Mai 2012, Preis je 62,90 €, Loseblattwerk in 6 Ordnern, ca. 5.318 Seiten, ISBN 978-3-527-32141-4.

Bunge, **Mechanische Aufbereitung**, Primär- und Sekundärrohstoffe, XV, 289 Seiten, 2012, Preis 59,90 €, ISBN 978-3-527-33209-0.

Die Extraktion von Wertstoffen aus Sekundärrohstoffen (Urban Mining) tritt zunehmend neben die klassische Aufbereitung von Primärrohstoffen. Das zukunftsorientierte und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Lehrbuch vermittelt theoretisches Hintergrundwissen zur Schüttgutseparation. Die auf Maschinenteknik ausgerichteten Kapitel haben einen engen Praxisbezug mit dem Schwerpunkt Recycling. Der enge Praxisbezug wird durch zahlreiche Beispiele und Übungsaufgaben hergestellt.

Dunkelberg/Gebel/Hartwig, **Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelüberwachung**, XIV, 339 Seiten, 2012, Preis 49,90 €, ISBN 978-3-527-33288-5.

Das Buch beschreibt umfassend die heute verwendeten Methoden und Verfahren der Lebensmittelüberwachung. Das Thema wird praxisnah und anschaulich durch die gemeinsame Betrachtung von Toxikologie, Analytik, Qualitätsmanagement und rechtlichen Vorgaben. Für die Vertiefung in die Materie enthält das Werk zahlreiche Literaturhinweise.

Dunkelberg/Gebel/Hartwig, **Vitamine und Spurenelemente**, Bedarf, Mangel, Hypervitaminosen und Nahrungsergänzung, XVI, 379 Seiten, 2012, Preis 49,90 €, ISBN 978-3-527-33289-2.

Das Buch beschreibt umfassend die für die Ernährung wichtigsten Vitamine und Spurenelemente im Hinblick auf Bedarf, Mangelerscheinungen, Hypervitaminosen und Verwendung als Zusatzstoffe in Lebensmitteln. Für die Vertiefung in die Materie enthält das Werk zahlreiche Literaturhinweise.

Lüttge/Kluge, **Botanik**, Die einführende Biologie der Pflanzen, Mit Webseite und Prüfungsaufgaben, 6., aktualisierte Auflage, XIX, 666 Seiten, 2012, Preis 37,90 €, ISBN 978-3-527-33192-5.

Das Lehrbuch vermittelt das komplette Botanik-Grundwissen. Mit der durchdachten Themenauswahl und der anschaulichen Darstellung ist es der ideale Einstieg in die Botanik. Das Buch umfasst die gesamten Pflanzenwissenschaften und enthält Themenkästen mit kompaktem Wissen, Methoden und Begriffserklärungen. Jedes Kapitel bietet am Ende eine Zusammenfassung zum Lernen und Wiederholen. Die Neuauflage wurde in den Bereichen Zellbiologie, Genetik und Umweltfaktoren aktualisiert und um die Kapitel Biotechnologie und Bionik erweitert.

#### Mohr Siebeck, Tübingen

Haratsch/Koenig/Pechstein, **Europarecht**, 8., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2012, XL, 742 Seiten, Preis 34 €, Mohr Lehrbuch, ISBN 978-3-16-150835-5.

Der Lehrbuch-Klassiker gibt einen umfassenden Überblick über die prüfungsrelevante Materie des Europarechts. Die Neuauflage ist grundlegend aktualisiert und enthält einen Abschnitt zu den Euro-Rettungsmaßnahmen. Die Rechtsprechung und Literatur wurden auf den neuesten Stand in die Didaktik des Buchs eingearbeitet.

Gundel/Lange, **Die Umsetzung des 3. Energiebinnenmarktpakets**, Tagungsband der Zweiten Bayreuther Energierechtstage 2011, 2012, VI, 128 Seiten, Preis 44 €, Energierecht; 4, ISBN 978-3-16-151719-8.

Die Umsetzung des dritten Energiebinnenmarktpakets gestaltet die Energierechtslandschaft Europas und Deutschlands neu. Das nationale Umsetzungsgesetz hat mittlerweile das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Der Tagungsband beleuchtet Themen wie die neuen Mechanismen der Regulierung des Energiemarktes, das Zusammenspiel der unterschiedlichen Regulierungsakteure auf nationaler und europäischer Ebene, die neuen Regeln der Entflechtung von Unternehmen sowie Regulierungsfreistellungen zur Investitionsförderung. Die Auswirkungen der Neuerungen werden aus Sicht der Rechtswissenschaft, der betroffenen Unternehmen, der Behörden sowie der Beratungspraxis beleuchtet.

Bolle, **Das Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC)**, eine völkerrechtliche Untersuchung, 2012, XIV, 165 Seiten, Preis 39 €, Jus Internationale Europaeum; 58, ISBN 978-3-16-151665-8.

Die wissenschaftlichen Grundlagen, auf denen die Verhandlungen der Staatengemeinschaft zum Klimawandel basieren, liefert das Intergovernmental Panel on Climate

Change (IPCC). Die Fragen der Art des Gremiums, der Funktion und der Kompetenzen wurden aus völkerrechtlicher Sicht bisher nicht systematisch gestellt und beantwortet. Die Autorin schließt mit dem Buch diese Lücke. Sie arbeitet Grundlagen, Organisation und Aufgaben des IPCC detailliert heraus und analysiert die Stellung des Gremiums im System des internationalen Klimaschutzes sowie seinen Einfluss auf die internationale Klimapolitik, auch unter dem Blickwinkel der Global Governance.

Fechner, **Medienrecht**, Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia, 13., überarbeitete und ergänzte Auflage 2012, XXXIII, 463 Seiten, Preis 19,99 €, UTB Mittlere Reihe; 2154, ISBN 978-3-8252-3697-7.

In der Neuauflage konnte die neueste Literatur und Rechtsprechung berücksichtigt werden. Gesetzesnovellierungen wie das De-Mail-Gesetz und die Neuregelung des Rundfunkbeitrags wurden eingearbeitet.

#### Linde International, Wien

Wietasch, **Global Management: ein Tanz mit den Eisbergen**, klarkommen mit fremden Welten oder: Warum ein Auslandsknigge Sie nicht weiterbringt, 2012, 232 Seiten, Preis 24,90 €, WirtschaftsWoche, ISBN 978-3-7093-0345-0.

Rund 1,5 Millionen Manager weltweit arbeiten nicht in ihrem Heimatland und es werden immer mehr. Viele Geschäfte stocken oder scheitern, weil das Bewusstsein fehlt, wie man in und mit „fremden Welten“ zurechtkommt. Das Buch deckt die größten Irrtümer über internationale Teamarbeit und die häufigsten Fehler dabei auf und gibt einen Ausblick in die neue Welt des 21. Jahrhunderts.

Hilker, **Erfolgreiche Social-Media-Strategien für die Zukunft**, mehr Profit durch Facebook, Twitter, Xing und Co., 2012, 248 Seiten, Preis 24,90 €, WirtschaftsWoche, ISBN 978-3-7093-0368-9.

In dem Buch werden erfolgreiche Strategien für Marketing, Vertrieb, Personal und Kommunikation beschrieben und der betriebswirtschaftliche Einsatz für Unternehmen bzw. Chancen und Risiken untersucht. Es werden erfolgreiche ganzheitliche Modelle zur Social-Media-Implementierung vorgestellt und anhand vielfältiger Best-Practice-Beispiele aus verschiedenen Branchen gezeigt, welche Strategien in den nächsten Jahren erfolgreich sein werden und den Unternehmen durch den optimalen Einsatz von Facebook, Xing, etc. mehr Profit bringen werden.

Patterson/Grenny/McMillan, **Heikle Gespräche**, worauf es ankommt, wenn viel auf dem Spiel steht, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2012, 238 Seiten, Preis 19,90 €, WirtschaftsWoche, ISBN 978-3-7093-0380-1.

Das Buch liefert praktische Tipps und Techniken, wie man schwierige Gespräche konstruktiv meistert und auch über unangenehme Themen gelassen diskutiert. Es informiert, wie die Angst vor offenen Aussprachen bewältigt werden kann und wie die schmalen Grenzen zwischen Sachlichkeit und Zynismus, zwischen Klärung und Abrechnung einzuhalten sind.

### Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Gassner/Schemel, **Umweltschadensgesetz**, Darstellung, 2. Auflage, 154 Seiten, Preis 29 €, ISBN 978-3-8293-0992-9.

Mit dem Umweltschadensgesetz wurde die EU-Richtlinie über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden umgesetzt. Der Ratgeber beantwortet die daraus resultierenden Fragen übersichtlich, zuverlässig und praxisorientiert. Eine für Deutschland maßgeschneiderte Zusammenstellung der relevanten Tier- und Pflanzenarten erleichtert die Gesetzesanwendung zusätzlich.

Thimet, **Trinkwasserversorgung**, Pflichtaufgabe jeder Gemeinde, Darstellung, 2., überarbeitete Auflage, 188 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-8293-1003-1.

Das Buch setzt den Schwerpunkt bei der Verwaltungsseite der Wasserversorgung, stellt dabei aber den Bogen zur Technik her. Die Regeln, denen die öffentliche Trinkwasserversorgung zu folgen hat, werden aufgezeigt. Darüber hinaus greift dieses Werk zahlreiche aktuelle, im Fluss befindliche und kontrovers diskutierte Themen auf. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen (z. B. der Trinkwasserverordnung) sowie aktuelle Rechtsprechung. Weiterhin wird das Werk durch zwei neue Anhänge, einen Auszug aus dem KAG Bayern sowie die TrinkwV, ergänzt.

Dirnberger, **Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen**, Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Fragen, 1. Auflage 2012, 272 Seiten, Preis 39,80 €.

Probleme im Zusammenhang mit Garagen und Stellplätzen werden im Spannungsverhältnis Bauherr – Nachbar – Gemeinde – Bauaufsichtsbehörde oft heiß diskutiert. Auch die Errichtung von Nebenanlagen bietet Konfliktpotential, da die planungs- und bauordnungsrechtliche Lage nicht unkompliziert ist. Die Neuerscheinung „Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen“ bietet eine Hilfestellung zur Beantwortung dieser Fragen. Das Werk behandelt sowohl planungs- als auch bauordnungsrechtliche Problemstellungen und richtet sich damit sowohl an Bürgermeister und die Verwaltung als auch an die Mitglieder der Stadt- und Gemeindeparlamente.

### Bund Verlag, Frankfurt am Main

Feldes/Fraunhofer/Rehwald, **Schwerbehindertenrecht**, Basiskommentar zum SGB IX mit Wahlordnung, 11., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2012, 532 Seiten, Preis 39,90 €, ISBN 978-3-7663-6147-9.

Die Schwerpunkte der Kommentierung liegen u. a. bei der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft, dem System von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe, den Rechten der schwerbehinderten Menschen, der Prävention und betrieblichem Eingliederungsmanagement etc. Inhaltsübersichten und Zwischenüberschriften gewährleisten den schnellen Zugriff auf die gesuchten Informationen. Zitierte Entscheidungen und Fremdliteratur werden in Fußnoten übersichtlich dargestellt und ermöglichen so einen lesefreundlichen Einstieg in Gesetzestexte und Entscheidungen.

Kossens, **Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz**, Basiskommentar, 2., überarbeitete und aktualisierte Auf-

lage 2012, 224 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-7663-6160-8.

Der Kommentar erläutert klar und verständlich die einzelnen Vorschriften des Pflegezeitgesetzes und des Familienpflegezeitgesetzes und hilft bei der konkreten Umsetzung in der Praxis. Auch die Mitwirkungsmöglichkeiten für Betriebsräte werden ausführlich dargestellt.

Klebe/Ratayczak/Heilmann, **Betriebsverfassungsgesetz**, Basiskommentar mit Wahlordnung, 17. Auflage 2012, 834 Seiten, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-7663-6161-5.

Die Neuauflage des Basiskommentars berücksichtigt die neuen Gesetze und die Rechtsprechung bis April 2012. Die Schwerpunkte des Werkes bilden u. a. die neuen Gesetze: AÜG, SGB III und FamilienpflegeZG, die Mitbestimmung bei Social Media, die Rechte des BR bei Fremdfirmeneinsatz, insbesondere Leiharbeit mit Blick auf das neue AÜG und Werkvertrag, die An- und Abmeldepflicht des BR beim Vorgesetzten für Betriebsratsarbeit, die Rechte des BR insgesamt, vor allem freie Meinungsäußerung.

### Bundesanzeiger Verlag, Köln

Zeiss, **Sichere Vergabe unterhalb der Schwellenwerte**, inkl. CD-ROM, 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2012, 390 Seiten, inkl. CD-ROM, Preis 49,80 €, Bau, Immobilien, Vergabe, ISBN 978-3-8462-0023-0.

Das Werk bietet einen Überblick über die jeweiligen rechtlichen Anforderungen sowie die Rechtsschutzmöglichkeiten. Die Neuauflage entspricht dem Norm- und Entwicklungsstand des Vergaberechts im Januar 2012. Sie berücksichtigt neue Entwicklungen des Vergaberechts, wie z. B. Fragen der Energieeffizienz, ebenso wie die neuen Ausschlussstatbestände und Verfahrensvorschriften (z. B. aus Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Mindestarbeitsbedingungs-gesetz, Arbeitnehmerentendegesetz). Mit zahlreichen Beispielen, Praxistipps, Formulierungsvorschlägen und grafischen Übersichten.

### De Gruyter Verlag, Berlin

Anderhuber/Pera/Streicher, **Waldeyer**, Anatomie des Menschen, Lehrbuch und Atlas in einem Band, 19., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2012, XIX, 1.176 Seiten, Preis 79,95 €, ISBN 978-3-11-022862-5.

In dem Nachschlagewerk sind Lernziele und Zusammenfassungen zur Orientierung den Kapiteln vorangestellt. Jedes Kapitel enthält wichtige klinische Bezüge. Der Gegenstandskatalog wird durchgehend berücksichtigt. Für die Neuauflage des Standardwerks wurden alle Abbildungen anhand eines einheitlichen Farbkonzeptes überarbeitet und modernisiert. Das Kapitel Allgemeine Anatomie, so wie Waldeyer es ursprünglich vorgesehen hatte, ist in editierter Form wieder eingefügt. Alle Kapitel sind inhaltlich neu überarbeitet und einheitlich gegliedert worden.

### Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

**Die aktuellen Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte**, Gesetzestext und Gebührenverzeichnis, GOÄ – Analoge Bewertungen, GOZ – Die neue Verordnung ab

2012 mit vergleichender Gegenüberstellung, 2012, 480 Seiten, Preis 14,95 €, ISBN 978-3-8029-1925-1.

Die in der Darstellung übersichtliche Arbeitshilfe unterstützt Patienten, Ärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser sowie Verrechnungsstellen bei der schnellen Orientierung.

**Das gesamte Betreuungsrecht**, die Rechtsgrundlagen für die tägliche Betreuungsarbeit, 2012, Stand 1. April 2012, 2012, 592 Seiten, Preis 16,95 €, ISBN 978-3-8029-1929-9.

Das Buch enthält neben den Kernvorschriften des Betreuungsrechts zahlreiche, in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen niedergelegte Regelungen.

v. Schenckendorff, **Vertriebenen- und Flüchtlingsrecht**, Kommentar zum BVFG, Nebenbestimmungen, Rechtsprechung, Loseblattausgabe, 97. Lieferung, Stand Juni 2012.

Sandvoß, **Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler**, Arbeitshandbuch für Behörden, Verbände und Aussiedlerbetreuer, 45. Lieferung, Stand Juli 2012.

#### Asgard Verlag, Sankt Augustin

Löschau, **Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)**, Kommentar, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 4. bis 6. Lieferung inkl. Leer-Ordner, Stand Mai 2012, Umfang des Grundwerks 3.810 Seiten, Preis 51,90 €, 39,90 € und 74,70 €, ISBN 978-3-537-55030-9.

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)**, Kommentar, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 10. und 11. Lieferung, Stand Mai 2012, Umfang des Grundwerks 3.640 Seiten, Preis 25,50 € und 30,80 €, ISBN 978-3-537-55030-9.

Dalheimer, **Mutterschutzgesetz und Leistungen der GKV bei Schwangerschaft und Mutterschaft**, Kommentar, 2. Auflage, 3. Lieferung, Stand März 2012, Preis 69 €.

#### WEKA Fachverlag, Kissing

Hartmann, **VOF und VOB/A**, Vergabepaxis bei Bau- und Planungsleistungen, 36. bis 38. Lieferung, Stand Juli 2012, je Preis 92 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-4675-7.

Mittag/Hempel/Klose, **VOB/C-Praxiskommentar zu Ausschreibung, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen**, 107. Lieferung, Stand Juni 2012, Preis 92 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-9065-1.

Hartmann, **HOAI 2009**, Das neue Honorarrecht sicher anwenden, 121. Lieferung, Stand Juni 2012, Preis 92 € zzgl. MwSt., Loseblattwerk in 2 Ordnern, plus online-Zugang, ISBN 978-3-8276-2900-2.

#### C.F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Bader/Hohmann/Klein, **Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit**, ihre Rechtsstellung, ihre Rechte und Pflichten, 13., neu

bearbeitete und erweiterte Auflage 2012, XX, 315 Seiten, kartoniert, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-8114-7014-9.

In keiner anderen Gerichtsbarkeit haben ehrenamtliche Richterinnen und Richter eine so große Bedeutung gewonnen wie in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit. Anhand der einschlägigen aktuellen Rechtsprechung informiert das vorliegende Werk ausführlich und praxisorientiert über alle Themen rund um das ehrenamtliche Richteramt. Die Neuauflage berichtet insbesondere über die aktuellen Gesetzesänderungen im Berufungsverfahren sowie bei der Rechtsstellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Wichtige Vorschriften sowie je eine Musterakte eines Verfahrens vor dem Arbeits- und dem Sozialgericht runden das Werk ab.

#### Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand, Neuwied

Knittel, **SGB IX Kommentar**, Kommentar zum Sozialgesetzbuch IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen und Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz AGG, 6. Auflage 2012, 2.064 Seiten, gebunden, Preis 99 €, ISBN 978-3-472-08323-8.

Kommentiert werden Teil 1 und Teil 2 des Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in deren aktueller Fassung. Die jährliche Erscheinungsweise garantiert hohe Aktualität. Die Kommentierung orientiert sich an den Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung, aber auch der Interessenvertretungen wie Betriebs- bzw. Personalrat sowie den Tätigkeitsbereichen der Unternehmensführung bzw. der Personalabteilung. Zahlreiche praxisrelevante Rundschreiben, Richtlinien und Empfehlungen ergänzen diesen Kommentar.

Schellhorn/Firscher/Mann (Hrsg.), **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, 4. Auflage 2012, 830 Seiten, Preis 72 €, ISBN 978-3-472-07977-4.

Die große Bandbreite des Jugendhilferechts, die über ein reines Sozialleistungsgesetz weit hinausreicht, führt dazu, dass das SGB VIII viele Auslegungsfragen aufwirft. Der Kommentar stellt sich diesen Fragen. Die Verbindung mit den übergreifenden Teilen des Sozialgesetzbuches und die Abstimmung mit dem Kommunalverfassungsrecht werden dabei besonders betrachtet. Die Neuauflage beinhaltet auch sämtliche Änderungen durch das Bundeskinderschutzgesetz vom 22. Dezember 2011, welches am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist.

Hassel/Gurgel/Otto (Hrsg.), **Handbuch des Fachanwalts Sozialrecht**, 3. Auflage 2012, 1.560 Seiten, gebunden, 114 €, ISBN 978-3-472-07811-1.

Das Handbuch behandelt alle Bereiche des SGB mit Ausnahme des SGB VIII, das sozialgerichtliche Verfahren, Kosten und Gebühren in der anwaltlichen Praxis und enthält in der dritten Auflage ein neues zusätzliches Kapitel zum Sozialvergaberecht. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Darstellung der Beziehungen und Auswirkungen der einzelnen Bereiche des Sozialrechts untereinander, sowie zu angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Arbeitsrecht und dem Medizinrecht. Die Neuauflage berücksichtigt die grundlegenden Änderungen des SGB II, die sich aus dem Urteil des BVerfG vom 9. Februar 2010 im Bereich der Grundsicherung und Sozialhilfe ergeben.

### C. H. Beck Verlag, München

Badura, **Staatsrecht**, 5., neu bearbeitete Auflage 2012, LII, 1.047 Seiten, Preis 75 €, ISBN 978-3-406-63511-3.

Das Buch folgt der Systematik des Grundgesetzes. Die einzelnen Abschnitte der Verfassung werden erläutert und jedem Kapitel der Wortlaut der Grundgesetzartikel vorangestellt. Die Grundgedanken und Leitbegriffe werden verständlich sichtbar gemacht und die deutsche Staatspraxis in die Darstellung einbezogen. Die bearbeitete Neuauflage trägt dem Fortgang des Verfassungsrechts Rechnung. Insbesondere wird das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Griechenland-Hilfe und zum Euro-Rettungsschirm für die Mitwirkung Deutschlands an der Stabilisierung der EU-Finanzordnung berücksichtigt.

Göhler, **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG**, Kommentar, 16., neu bearbeitete Auflage 2012, LII, 1.535 Seiten, Preis 69 €, Beck'sche Kurz-Kommentare; 18, ISBN 978-3-406-63309-6.

Der Kommentar erläutert die Materie übersichtlich, verständlich und praxisbezogen. Die Rechtsprechung und Literatur wurde vollständig und laufend ausgewertet. Fragen bezüglich Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten werden ausführlich behandelt. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. die neuesten Gerichtsentscheidungen von BGH, BVerfG und EuGH, die Änderungen des OWiG durch das 41. StrÄndG zur Bekämpfung der Computerkriminalität und erläutert Themen wie die Fassung von (Anwalts-) Vollmachten sowie Fragen der internationalen Zusammenarbeit.

Link/van Dorp, **Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren**, Einführung in das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, 2012, XIII, 72 Seiten, Preis 19,80 €, ISBN 978-3-406-63633-2.

Wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens einen Nachteil erleidet, kann als Verfahrensbeteiligter, nach Erhebung einer sogenannten Verzögerungsrüge, eine Entschädigung verlangen. Dieses Recht erstreckt sich über alle Gerichtsbarkeiten. Das Buch stellt das Verfahren nach den neuen §§ 198 bis 201 GVG kurz dar und geht dann im Detail auf die Eigenheiten jeder einzelnen Gerichtsbarkeit ein. Insbesondere der Begriff „unangemessene Dauer“ wird intensiv behandelt.

Meyer-Goßner, **Strafprozessordnung – StPO**, mit GVG und Nebengesetzen, Kommentar, 55., neu bearbeitete Auflage 2012, LXVIII, 2.372 Seiten, Preis 82 €, ISBN 978-3-406-63322-5.

Der Standardkommentar bietet komprimiert die vollständige Erfassung aller einschlägigen veröffentlichten Entscheidungen und der nicht veröffentlichten BGH-Entscheidungen sowie der hierzu bedeutsamen Literatur. Die Neuauflage verarbeitet alle Änderungen für den Zeitraum Mitte 2011 bis Frühjahr 2012. Zahlreiche Grundsatzentscheidungen des BGH sowie die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Oktober 2011 zur Neuregelung strafprozessualer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen und vom 24. Januar 2012 zur Speicherung und Verwendung von Telekommunikationsdaten wurden eingearbeitet. Berücksichtigt sind insbesondere auch die Entscheidungen des EuGH und des EGMR, die im Strafprozessrecht immer größere Bedeutung gewinnen.

Schwarzer/König, **Bayerische Bauordnung**, Kommentar, 4., neu bearbeitete Auflage 2012, XIX, 482 Seiten, Preis 62 €, ISBN 978-3-406-57511-2.

Der Kommentar vermittelt die Grundzüge der BayBO in ihrer neuesten Fassung und beantwortet die für die Praxis bedeutsamen Einzelfragen. Er gibt Hinweise auf die obergerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung sowie auf weiterführende Literatur. Es werden die Themen behandelt, die in der täglichen Praxis der Gerichte und Baubehörden immer wieder auftauchen. Das Werk schließt die Lücke zwischen den einfachen Gesetzestext-Sammlungen und den Großkommentaren und bietet damit eine erste Orientierung. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. die umfangreichen Änderungen der BayBO durch das Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, des Baukammergesetzes und des Denkmalschutzgesetzes.

Kern, **GenDG – Gendiagnostikgesetz**, Kommentar, 2012, XVIII, 455 Seiten, Preis 109 €, ISBN 978-3-406-63277-8.

Mit dem Gesetz über genetische Untersuchungen bei Menschen vom 1. Februar 2010 verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, seiner staatlichen Schutzpflicht Folge zu leisten und die Voraussetzungen für genetische Untersuchungen sowie die Verwendung genetischer Proben und Daten zu regeln. Das GenDG schafft einen Ausgleich zwischen den Chancen des Einsatzes genetischer Untersuchungen bei Menschen und den damit verbundenen Missbrauchsgefahren und Risiken. Das Werk bietet eine schnelle und gründliche Information über alle einschlägigen Fragen und Probleme, gleichzeitig zeigt es auch die Grenzen, Schwächen und Lücken des Gesetzes auf. Der Kommentar verwendet neuere und ältere Literatur, zudem wurden die medizinischen Sachverhalte in starkem Maße mitberücksichtigt.

#### Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3,  
80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,  
E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12,  
86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725,  
Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.